

»Gestrauchelte Frauen« und »unverbesserliche Weibspersonen«: zum Stellenwert der Kategorie Geschlecht in der nationalsozialistischen Strafrechtspflege

THOMAS ROTH

Nachdem sowohl die rechtsgeschichtliche als auch die sozial- und kulturhistorische Forschung zum NS-Regime die Frage nach dem Verhältnis von Strafverfolgung und Geschlecht lange Zeit weitgehend unbeachtet gelassen hatten, haben sich in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren doch einige Studien darangemacht, dieses Defizit und die vielfach bestehenden »Berührungsängste« zwischen Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft zu überwinden. Untersuchungen zu den so genannten »Kriegerfrauen«, zur Verfolgung von »Rassenschande«¹ oder zum »verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen«² haben nicht nur fächerübergreifende

1 | Vgl. Birthe Kundrus: Kriegerfrauen. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Hamburg: Christians 1995, bzw. Birthe Kundrus: »Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen«. Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939–1945«, in: Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt/Main, New York: Campus 1997, S. 96–170; Alexandra Przyrembel: »Rassenschande«. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003; Patricia Szobar: »Telling Sexual Stories in the Nazi Courts of Law: Race Defilement in Germany 1933 to 1945«, in: Journal of the History of Sexuality 11 (2002), S. 131–163.

2 | Zum »verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen« liegt eine große Zahl von Lokalstudien vor, die sich allerdings mitunter auf Einzelfallschilderungen beschränken, etwa: Eckhard Colmorgen/Klaus-Detlev Godau-Schüttke: »Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen«. Frauen vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht (1940–1945)«, in: Demokratische Geschichte 9 (1995), S. 125–150; Gabriella Hauch: »»GV-Verbrechen«. Verbotene

Ansätze und Fragestellungen erprobt, sondern dabei auch zeigen können, wie über die Materie des Rechts und die Tätigkeit der Strafjustiz Zugänge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechter im »Dritten Reich« gefunden werden können.³ Die erweiterte Perspektive der jüngeren Studien lässt nicht nur erkennen, wie weit der Rechtsstab in die Geschlechterpolitik des Regimes eingebunden war. Sie führt auch vor Augen, dass Rechtsprechung eine zentrale Arena für die Reproduktion von Weiblichkeits- und Männlichkeitsbildern war, in der die Geschlechterrollen innerhalb der NS-Gesellschaft immer wieder verhandelt und stets von Neuem die normativen Leitbilder mit sozialer Praxis vermittelt wurden.

Der vorliegende Beitrag möchte an die jüngeren Untersuchungen und eigene Recherchen anknüpfen, wichtige Ergebnisse der bisherigen Forschung skizzieren

Liebe und Sexualität mit ›Anderen‹ während des Nationalsozialismus am Beispiel Oberdonau«, in: Bericht über den 23. Österreichischen Historikertag in Salzburg, Salzburg: o. V. 2003, S. 247–257; Andreas Heusler: Ausländereinsatz. Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939–1945, München: Hugendubel 1996; Andreas Heusler: »›Straftatbestand‹ Liebe. Verbotene Kontakte zwischen Münchnerinnen und ausländischen Kriegsgefangenen«, in: Sybille Krafft (Hg.), Zwischen den Fronten. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900–1950, München: Buchendorfer 1995, S. 324–341; Birthe Kundrus: »›Verbotener Umgang‹. Liebesbeziehungen zwischen Ausländern und Deutschen 1939–1945, in: Katharina Hoffmann/Andreas Lembeck (Hg.), Nationalsozialismus und Zwangsarbeit in der Region Oldenburg, Oldenburg: Universität Oldenburg 1999, S. 149–170, bzw. Birthe Kundrus: »Forbidden Company. Romantic Relationships between Germans and Foreigners, 1939 to 1945«, in: Journal of the History of Sexuality 11 (2002), S. 201–222; Wolf-Dieter Mechler: Kriegsalltag an der Heimatfront. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen »Rundfunkverbrecher«, »Schwarzschröter«, »Volksschädlinge« und andere »Straftäter« 1939 bis 1945, Hannover: Hahn 1997, S. 227–250; Christiane Rothmaler: »Fall 29«, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Von Gewohnheitsverbrechen, Volksschädlingen und Asozialen ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse 1995, S. 364–379; Eginhald Scharf: »Die Verfolgung pfälzischer Frauen wegen ›verbotenen Umgangs‹ mit Ausländern«, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hg.), »Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands«, Mainz: Schmidt 2001, S. 79–88; Iris Siemssen: »Das Sondergericht und die Nähe: die Rechtsprechung bei ›verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen‹ am Beispiel von Fällen aus dem Kreis Plön«, in: Bohn/Danker (Hg.), »Standgericht der inneren Front« (1998), S. 233–262.

3 | Die kaum noch überschaubare rechtshistorische Forschung zum Nationalsozialismus hat sich von geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen bisher weitgehend ferngehalten. Wichtig zum Thema ›Frauen und NS-Recht‹ – wenn auch unter weitgehender Ausblendung des Strafrechts – sind: Petra Kannappel: Die Behandlung von Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie der Erbgesundheitsgerichte Kassel, Marburg und Hanau, Darmstadt, Marburg: Hessische Historische Kommission 1999; Cosima König: Die Frau im Recht des Nationalsozialismus. Eine Analyse ihrer familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Stellung, Frankfurt/Main: Peter Lang 1988; Werner Schubert: »Die Stellung der Frau im Familienrecht und in den familienrechtlichen Reformprojekten der NS-Zeit«, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München: C. H. Beck 1997, S. 828–850.

und einige Interpretationslinien zum Thema nachziehen.⁴ Dabei ist vorab auf zwei Einschränkungen hinzuweisen. Da sich die folgenden Ausführungen auf die nationalsozialistische Strafrechtspflege konzentrieren, blenden sie die Arbeit der Polizei, und damit die Prostitutionspolitik⁵ des Regimes sowie die staatspolizeiliche »Gegnerbekämpfung« gegenüber »Fremdvölkischen«, aus. Zudem werde ich nur eine »halbierte« Geschlechtergeschichte präsentieren, da die Forschungsergebnisse zum Thema »Männlichkeit und Strafrecht« noch sehr fragmentarisch sind.⁶

Drei Ansatzpunkte möchte ich wählen, um zu erörtern, welchen Stellenwert die Kategorie Geschlecht in der NS-Strafrechtspflege hatte. Zunächst werde ich kurz auf geschlechtsspezifische Normen im nationalsozialistischen Strafrecht eingehen, dann den Blick auf die Rechtsprechung selbst richten, um schließlich kurz zu diskutieren, inwieweit die Akten der Strafjustiz helfen können, die Handlungsspielräume von Frauen im Nationalsozialismus zu erschließen. Ziel der Ausführungen ist es nicht, eine abschließende Bestandsaufnahme durchzuführen, sondern

4 | Teile der folgenden Ausführungen beruhen auf Recherchen, die ich für meine Dissertation zum Thema »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung in Köln 1933–1945. Kriminalpolizei, Strafjustiz und Devianz in einer Großstadt des »Altreichs« durchgeführt habe.

5 | Hierzu einführend Michaela Freund-Widder: *Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik*, Münster: LIT Verlag 2003, S. 106–180; Insa Meinen: *Wehrmacht und Prostitution während des Zweiten Weltkriegs im besetzten Frankreich*, Bremen: Edition Temmen 2002; Christa Schikorra: *Kontinuitäten der Ausgrenzung. »Asoziale« Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück*, Berlin: Metropol 2001, insbesondere S. 33–59; Julia Roos: »Backlash against Prostitutes' Rights: Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies«, in: *Journal of the History of Sexuality* 11 (2002), S. 67–94; Christa Paul: *Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus*, Berlin: Edition Hentrich 1994; Annette F. Timm: »Sex with a Purpose: Prostitution, Venereal Disease and Militarized Masculinity in the Third Reich«, in: *Journal of the History of Sexuality* 11 (2002), S. 223–255; Robert G. Waite: »Teenage Sexuality in Nazi Germany«, in: *Journal of the History of Sexuality* 8 (1998), S. 434–476.

6 | Während zur Verfolgung männlicher Homosexueller bereits umfangreiche und differenzierte Forschungen vorliegen, ist der übrige Bereich der Strafrechtspflege bisher nur in Ansätzen auf die dort kursierenden »Männlichkeits«-Vorstellungen untersucht worden; das gilt auch für Sexualstraftaten von Männern. Einen ersten, eher skizzenhaften Annäherungsversuch bietet Silke Schneider: »Sexualdelikte im Nationalsozialismus. Opfer- und Täterbilder«, in: Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung* (2003), S. 165–186; als Referenzwerk für weitere Forschungen kann die Studie von Birgit Beck: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945*, Paderborn u. a.: Schöningh 2004, gelten.

ein Forschungsterrain zu markieren, das nicht nur weitere Erschließung, sondern auch stärkere Beachtung innerhalb der Diskussion über Nationalsozialismus und Geschlecht verdient.⁷

Die Frau im Strafrecht

Betrachtet man die strafrechtlichen Reformvorhaben des NS-Regimes, so nehmen geschlechterpolitische Überlegungen dort keine herausragende Stellung ein. Das Regime setzte vor allem in den Bereichen des Familien-, Arbeits- und Sozialrechts an, um seine wechselnden Vorstellungen von geregelter Hausarbeit, produktiver Mutterschaft, weiblicher Erwerbstätigkeit, bevölkerungspolitisch erwünschter Fortpflanzung und erbbiologischer »Auslese« durchzusetzen,⁸ während das vom NS-Regime etablierte Feindstrafrecht zunächst von der Figur des männlichen Verbrechers

7 | Weiterführende Untersuchungen und substanzielle Erkenntnisse zum Verhältnis von nationalsozialistischer Strafrechtspflege und Geschlechterpolitik lässt ein derzeit laufendes, an der Universität zu Köln angesiedeltes Forschungsprojekt von Michael Löffelsender mit dem Titel »Frauen und Jugendliche im Blick der Justiz. Verhaltensnormierung und Verfolgung an der nationalsozialistischen »Heimatfront« am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Köln« erwarten; dies gilt ebenfalls für die an der Leibniz-Universität Hannover entstehende Dissertation von Karen Parschat über »Frauen im Widerstand – Regimegegnerinnen zwischen Politisierung und Entpolitisierung am Beispiel des Hochverratsprozesses gegen die Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe vor dem Volksgerichtshof«. Auch das an der Ludwig-Maximilians-Universität München angesiedelte Dissertationsprojekt von Nicole Kramer, »Frauen an der Heimatfront. Die NS-Kriegsgesellschaft in geschlechtergeschichtlicher Perspektive«, wird sich mit dem Blick der NS-Strafjustiz auf Frauen befassen.

8 | Zur Entwicklung einer frauenspezifischen Arbeits-, Familien- und Sozialpolitik vgl. neben den in Anm. 3 genannten Titeln Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen: Westdeutscher Verlag 1984; Gabriele Czarnowski: Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1991, bzw. Gabriele Czarnowski: »Der Wert der Ehe für die Volksgemeinschaft. Frauen und Männer in der nationalsozialistischen Ehepolitik«, in: Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt/Main, New York: Campus 1997, S. 78–95; Ute Frevert: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1986, S. 209–232; Elizabeth D. Heineman: What Difference Does a Husband Make? Women and Marital Status in Nazi and Postwar Germany, Berkeley u. a.: University of California Press 1999; Lisa Pine: Nazi Family Policy, 1933–1945, Oxford, New York: Berg Publ. 1999; Irmgard Weyrather: Muttertag und Mutterkreuz. Der Kult um die »deutsche Mutter« im Nationalsozialismus, Frankfurt/Main: S. Fischer 1993; Dörte Winkler: Frauenarbeit im »Dritten Reich«, Hamburg: Hoffmann & Campe 1977.

ausging.⁹ Freilich sollte auch dem Strafrecht eine wichtige Funktion zukommen, wenn es darum ging, geschlechtsrollenkonformes Verhalten zu fördern, den Sanktionsdruck auf abweichende Frauen zu erhöhen und die weibliche »Lebensführung« auf das »Volkswohl«, sprich die Koordinaten der NS-Rassen- und Bevölkerungspolitik, auszurichten. Die zwischen Machtübernahme und Kriegsbeginn entwickelten Pläne für eine nationalsozialistische Strafrechtsreform behandelten geschlechterpolitische Aspekte und »frauentypische« Delikte wie die Abtreibung denn auch unter der Überschrift »Schutz der Volkskraft« als »Angriffe auf Rasse und Erbgut«, »Angriffe auf die Volksgesundheit« oder »Angriffe auf Ehe und Familie«.¹⁰ Nachdem die zunächst geplante umfassende Erneuerung des Strafgesetzbuches nicht zustande kam, artikuliert sich die Geschlechterpolitik des Regimes auf strafrechtlichem Gebiet in einer losen Folge von einzelnen Gesetzen oder Verordnungen, die zentrale Punkte der vorher entwickelten Reform-Agenda¹¹ aufgriffen. Wichtige Wegmarken für die strafrechtliche Behandlung von Frauen waren dabei: die Neuregelung des Abtreibungsparagrafen, das »Blutschutzgesetz«, die »Wehrkraftschutzverordnung« vom November 1939 sowie die auf den 9. März 1943 datierte »Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft«.

Betrachtet man diese Rechtsnormen und die dahinterstehenden Konzepte genauer, so fallen drei Aspekte ins Auge:

1. Zunächst wird deutlich, dass dem NS-Strafrecht ein *double standard* eingeschrieben war. Dies ist besonders an den Bestimmungen zur Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen erkennbar. Das NS-Regime propagierte im Rahmen seiner pronatalistischen Strategie ein scharfes Vorgehen gegen die Abtreibung. Die hierzu bereits am 26. Mai 1933 ergangene Gesetzesnovelle¹² beschränkte sich jedoch darauf, die in der Weimarer Republik aufgehobenen §§ 219 und 220 wieder einzuführen und Strafen für das öffentliche Anbieten von Abtreibungsmitteln und

9 | Dies wurde in den Strafnormen nicht ausdrücklich so festgehalten. Dass der »gemeinschaftsfeindliche Verbrecher« oder »Kriegstäter« zunächst als männlich entworfen wurde, zeigt sich aber sowohl im rechtswissenschaftlichen Schrifttum als auch in den Verlautbarungen der Justizführung. Dies galt besonders für die »Tätertypen« des »Gewohnheits-«, »Gewalt-« oder des »jugendlichen Schwerverbrechers«. Etwas anders war dies beim Typus des »Volkschädlings« oder des »Kriegsschiebers«, der im Laufe des Krieges auch in »weiblicher Form« entwickelt und thematisiert wurde. Zum NS-Feindstrafrecht umfassend Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin, New York: W. de Gruyter 1989.

10 | Vgl. Jürgen Regge/Werner Schubert (Hg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, 2. Abt.: NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch. Bd. 1 und 2, Berlin, New York: W. de Gruyter 1988–1994. Als wichtiger Vorläufer: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.

11 | Die nationalsozialistischen Reformvorhaben der 1930er Jahre strebten eine Erweiterung und Verschärfung sowie eine rechtsdogmatische und gesellschaftspolitische Neubewertung des strafrechtlichen Schutzes von Ehe, Familie und Reproduktion an.

12 | Reichsgesetzblatt (RGBl.) I, S. 295.

-hilfeleistungen anzudrohen, während § 218 zunächst unverändert blieb.¹³ Zwar erhöhte man über Gesundheitsämter, Polizei und Justiz den Verfolgungsdruck erheblich. Die im ›Kampf‹ gegen Abtreibung zur Schau gestellte Härte war jedoch mit strafrechtlicher Selektivität verbunden. Die Justiz neigte gegenüber dem Großteil der unmittelbar betroffenen Frauen, denen man meist eine subjektiv empfundene Notlage zugutehielt, zu ›moderaten‹ Sanktionen, während sie mit der ›Schärfe des Gesetzes‹ vor allem auf das ›private Gewerbe‹ der professionellen Abtreiber/-innen zielte. Selektivität zeigte sich aber noch in anderer Hinsicht: Denn während die NS-Justiz Schwangerschaftsabbrüche bei den ›normalen Volksgenossinnen‹ ahndete, entwickelte das Regime gleichzeitig ein System gesundheitspolizeilicher Maßnahmen, das Zwangsabtreibungen bei ›rassenhygienisch‹ und anthropologisch ›unerwünschten‹, als ›minderwertig‹ oder ›fremdvölkisch‹ stigmatisierten Frauen organisierte.

Als § 218 schließlich doch noch im März 1943 verschärft wurde, kam es zur Festschreibung dieses ›Doppelstandards‹. Während Personen, die durch Abtreibung ›die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt[en]‹, erstmals mit der Todesstrafe bedroht wurden,¹⁴ konnten nichtdeutsche Frauen, die ihre

13 | Zur Verfolgung von Abtreibung im NS-Regime vgl. ausführlicher Dirk von Behren: Die Geschichte des § 218 StGB, Tübingen: edition diskord 2004; G. Bock: Zwangssterilisation, S. 96 ff. und 158 ff.; Gabriele Czarnowski: »Frauen als Mütter der ›Rasse‹. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus«, in: Gisela Staupe/Lisa Vieth (Hg.), Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung, Neuaufl., Dortmund: Edition Ebersbach 1996, S. 58–72, bzw. auch Gabriele Czarnowski: »Women's Crimes, State Crimes: Abortion in Nazi Germany«, in: Arnot/Usborne (Hg.), Gender and Crime in Modern Europe (1999), S. 238–256; Birgit Kasten: »Untersuchungen zur Abtreibung während der NS-Zeit in Leipzig«, in: Susanne Schötz (Hg.), Frauenalltag in Leipzig. Weibliche Lebenszusammenhänge im 19. und 20. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1997, S. 271–291; Hans-Christian Lassen: »Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und ›Rassenschand‹. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933–1939«, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...« Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse 1992, S. 252 ff.; Robert G. Waite: »Eine Sonderstellung unter den Straftaten: die Verfolgung der Abtreibung im Dritten Reich«, in: Alfred Gottwaldt et al. (Hg.), NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin: Edition Hentrich 2005, S. 104–117.

14 | Die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9.3.1943 (RGBl. I, S. 140) bestimmte zudem, dass nun auch gegen »Selbstabtreiberinnen« in besonders schweren Fällen Zuchthaus verhängt werden konnte, gegen »Fremdabtreiber/-innen« Zuchthaus nunmehr die Grundstrafe sein sollte, die Beschaffung von Abtreibungsmitteln in jedem Fall strafbar war (vorher nur bei »Gewerbsmäßigkeit«) und auch die unautorisierte Herstellung sowie der Handel mit Abtreibungs-, Verhütungs- oder Schutzmitteln generell bestraft würden. Vgl. zusammenfassend Eduard Kohlrausch/Richard Lange: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 38. Aufl., Berlin: W. de Gruyter 1944, S. 477 ff., und Erhard-Josef Lüken: Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht. Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte, Dissertation, Göttingen: o. V. 1988, S. 258 ff.

»Leibesfrucht abtöteten«, nun auch offiziell von Strafe ausgenommen werden.¹⁵ Die Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruches wurde offen und konsequent auf den »Schutz« der – deutschen – »Volkskraft« ausgerichtet. Die vom NS-Regime entwickelte »zweigleisige Bevölkerungspolitik« fand ihren Niederschlag in einem »ungleichen Strafrecht«.¹⁶

2. Ein zweiter Aspekt, der sich in den Gesetzesnovellen der NS-Zeit spiegelt, ist die ambivalente Haltung des Regimes im Hinblick auf das kriminal- und bevölkerungspolitische Gefahrenpotenzial »der Frau«. Das am 15. September 1935 erlassene »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«,¹⁷ das Eheschließungen und »außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes« untersagte, zielte zwar vor allem auf die Segregation des als »arisch« und des als »jüdisch« etikettierten Bevölkerungsteils. Die Verfolgung der »Rassenschande« war jedoch auch Terrain für geschlechterpolitische Auseinandersetzungen. Dass das Gesetz nur den männlichen »Rassenschänder« mit Strafe bedrohte, während die beteiligte Frau keine justizielle Sanktion befürchten musste, lässt sich kriminalstrategisch erklären: Man wollte die Aussagebereitschaft der Frau fördern, um so eine möglichst effektive Verfolgung zu erreichen.¹⁸ Der Zuschnitt des Gesetzes verrät jedoch auch eine bestimmte, u. a. vom »Führer« selbst vehement vertretene Sichtweise, wonach dem Mann größere Aktivität und sexuelle Aggressivität, aber auch größere »sittliche Verantwortung« und Möglichkeiten der Selbstbeherrschung zukamen als der als passiv konzipierten Frau.¹⁹ Diese Auffassung blieb jedoch nicht unbestritten. Während sich die parallel zur »Rassenschande«-Verfolgung entwickelte Propaganda auf das Bild der

15 | Gleiches galt für Täter/-innen, die »Fremdabtreibungen« bei ausländischen Frauen vornahmen.

16 | So D. v. Behren: § 218, S. 349 ff.

17 | RGBL. I, S. 1146.

18 | P. Kannappel: Behandlung von Frauen, S. 83, spricht in diesem Zusammenhang von einer Art »Kronzeugenregelung«. Zur Frage der strafrechtlichen Schonung von Frauen im Rahmen der »Rassenschande«-Verfolgung vgl. im Übrigen Cornelia Essner: Die »Nürnberger Gesetze« oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn u. a.: Schöningh 2002, S. 228 ff.; Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München: Oldenbourg 1988, S. 881 ff., bzw. Lothar Gruchmann: »Blutschutzgesetz« und Justiz. Zur Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935«, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 31 (1983), S. 437 ff.; A. Przyrembel: »Rassenschande«, S. 172 ff.; Herbert Schmidt: »Rassenschande« vor Düsseldorf Gerichten 1933–1944. Eine Dokumentation, Essen: Klartext 2003, S. 58 f.

19 | So die Äußerungen des damaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Roland Freisler (vgl. Roland Freisler: »Ein Jahr Blutschutzrechtsprechung in Deutschland. Erfahrungen und Lehren«, in: Deutsches Strafrecht [1936], S. 385–397, hier S. 393). Die von Freisler vertretene Auffassung klingt auch im Kommentar zum Gesetz von Wilhelm Stuckart/Hans Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, München u. a.: Beck 1936, S. 122, an.

schützenswerten und von Übergriffen bedrohten ›reinen deutschen Frau‹ – und den komplementären antisemitischen Topos des ›jüdischen Verführers‹ und ›Vergewaltigers‹ – konzentrierte, bemühten sich Teile der Justizverwaltung und einzelne Gerichte darum, auch die Bestrafung der an »Rassenschande« beteiligten Frauen sicherzustellen, indem man diese wegen Anstiftung, Beihilfe oder Begünstigung belangte. Dahinter mögen auch taktische oder rechtsdogmatische Erwägungen gestanden haben, nicht zuletzt aber die Ansicht, dass man den Beitrag ›der Frau‹ als ›Anstifterin‹ oder ›Verführerin‹ berücksichtigen und ihre Mitverantwortung für die »rassischen« Grenzziehungen strafrechtlich »würdigen« müsse.

Anders als bei der Gestapo, die in »Rassenschande« involvierte Frauen häufig, die beteiligten Jüdinnen fast immer in »Schutzhaft« nahm, konnte sich diese Position in der *justiziellen* »Rassenschande«-Verfolgung nicht richtig durchsetzen.²⁰ Dem Anliegen von Juristen, auch Frauen wegen der Überschreitung bevölkerungspolitischer Barrieren vor Gericht zu stellen, wurde jedoch wenige Jahre später im Zusammenhang mit der »Wehrkraftschutzverordnung« entsprochen. Die Verordnung vom 25. November 1939, die den »Umgang« zwischen Deutschen und ausländischen Kriegsgefangenen unter Strafe stellte, war zwar »geschlechtsneutral« formuliert,²¹ bald prägte aber der verbotene, häufig intime Umgang von deutschen Frauen und ausländischen Männern die Strafverfolgung und die juristischen Debatten.²² Die »Auffassung Hitlers von der sexuellen Schuldunfähigkeit der Frau« stand zwar weiterhin im Raum,²³ dass man die mit Kriegsgefangenen in Kontakt stehenden Frauen generell straflos stellen solle, wurde jedoch nicht mehr ernsthaft erwogen. Der »verbotene Umgang« mit Kriegsgefangenen entwickelte sich vielmehr zu einem zentralen Ansatzpunkt für die Kriminalisierung von Frauen und bot den nationalsozialistischen Instanzen beständig Anlass, die allgemeinen gesellschaftspolitischen Gefahren zu betonen, die von »weiblicher Devianz« ausgingen. Dabei bewegte man sich zunächst im Rahmen eines traditionellen Kriegsnationalismus: Im persönlichen Umgang mit dem Feind sah die nationalsozialistische Führung einen Nährboden für Fluchtversuche, Spionage oder Sabotage, einen »Verrat an der Front« sowie den Ausdruck einer »Ehr- und Würdelosigkeit«, die das deutsche »Volk

20 | Die Diskussion über die strafrechtliche Erfassung der an »Rassenschande« beteiligten Frauen wegen Begünstigung wurde durch ein Machtwort des »Führers« beendet: Am 16. Februar 1940 stellte das Reichsjustizministerium per Verordnung klar, dass für das Verbrechen der »Rassenschande« allein »der Mann verantwortlich« zu machen sei und die beteiligte Frau nicht wegen Teilnahme oder Begünstigung belangt werden könne (RGBl. I, S. 394).

21 | Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes (§ 4: »Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft«, RGBl. I, S. 2319), ergänzt am 11.5.1940 durch die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen (RGBl. I, S. 769).

22 | Vgl. die Hinweise in Anm. 2.

23 | Siehe Ralph Angermund: Deutsche Richterschaft 1919–1945: Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt/Main: S. Fischer 1990, S. 238 f., Zitat S. 239.

und Vaterland« herabsetze.²⁴ Daneben existierte jedoch auch eine rassenpolitische Betrachtungsweise, die im Laufe des Krieges wachsenden Einfluss erhielt²⁵ und die vor allem die Kontakte deutscher Frauen zu osteuropäischen Kriegsgefangenen mit »volkstumpolitischen« Bedrohungsszenarien verband.²⁶ Aus dieser Perspektive bargen die Beziehungen zwischen »einheimischen« Frauen und den im Reichsgebiet lebenden Ausländern nicht nur sicherheitspolitische Risiken, sondern auch die Gefahr einer »blutlichen Unterwanderung des deutschen Volkes«.²⁷

3. Aus Sicht der Behörden störte der »verbotene Umgang« jedoch nicht nur die *äußere* Grenzziehung, sondern auch die *innere* Ordnung der »Volksgemeinschaft«. Damit verwies er auf ein noch viel weiter greifendes Problem. Die Kontakte deut-

24 | Vgl. die entsprechenden Äußerungen Hitlers vom August 1942, die Richtlinien des Reichsjustizministeriums für Strafverfahren wegen »verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen« vom 14.1.1943 (ausführlich referiert bei E. Colmorgen/K. D. Godau-Schüttke: »Verbotener Umgang«, a. a. O., S. 130 ff., und Herbert Schmidt: »Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen ...«. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945, Essen: Klartext 1998, S. 128 f.) sowie die Ausführungen in dem vom Reichsjustizministerium herausgegebenen Richterbrief vom 1.3.1943 (Heinz Boberach [Hg.]: Richterbriefe: Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, Boppard: Boldt 1975, S. 87 ff.). Zur zeitgenössischen Kommentarliteratur vgl. Gerd Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden: Nomos 1998, S. 198; G. Werle: Justiz-Strafrecht, S. 281 f.

25 | Die Richtlinien des Reichsjustizministeriums für Strafverfahren wegen »verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen« vom 14.1.1943 hielten fest, dass »[der] Verkehr mit Angehörigen von Völkern, die [...] dem deutschen Volke rassisch ferner stehen (z. B. feindliche Ostvölker, britische und amerikanische Hilfsvölker), ihm kulturell erheblich unterlegen sind oder sich politisch besonders unversöhnlich zeigen, [...] besonders verwerflich [ist]« (zitiert nach E. Colmorgen/K. D. Godau-Schüttke: »Verbotener Umgang«, a. a. O., S. 132). Der Richterbrief vom 1.3.1943 nahm diese Formulierung auf, der Richterbrief vom 1.5.1943 wies überdies auf die »Gefahren für die Reinheit der Rasse, Sippe und des Volkstums« hin, die durch Kontakte zwischen »Kriegsfrauen« und Ausländern drohten (H. Boberach: Richterbriefe, S. 91 und 116). »Volkstums-« oder »rassenpolitische« Erörterungen durchziehen auch die Berichte des SD zum Thema; vgl. Heinz Boberach (Hg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, 17 Bde., Herrsching: Pawlak 1984, Bd. 9, S. 3200 ff., Bd. 10, S. 3761, Bd. 11, S. 4316 f., Bd. 14, S. 5337 ff., Bd. 15, S. 6139 ff. Ähnliche Hinweise bei M. Freund-Widder: Frauen unter Kontrolle, S. 172; B. Kundrus: »Verbotener Umgang«, a. a. O., S. 156 f.; A. Przyrembel: »Rassenschande«, S. 407, sowie Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des Ausländer-Einsatzes in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, 2. Aufl., Berlin, Bonn: J. H. W. Dietz 1986, S. 79.

26 | Derartige Bedrohungsszenarien betrafen auch den Umgang deutscher Frauen mit osteuropäischen Zwangsarbeitern. Dieser wurde allerdings polizeilich verfolgt und war der Justiz entzogen.

27 | H. Boberach: Meldungen aus dem Reich, Bd. 9, S. 3201.

scher Frauen zu ausländischen Kriegsgefangenen wurden als Teil eines Phänomens gesehen, das die nationalsozialistischen Behörden vor dem Hintergrund des Ersten Weltkrieges bereits 1939 lebhaft diskutiert hatten, das während der 1940er Jahre aber immer dramatischer wahrgenommen und schließlich als Gefahr für die Stabilität der »Heimatfront« und die »Moral« der »kämpfenden Truppe« eingestuft wurde: die »sittliche Verwahrlosung« der weiblichen Bevölkerung. Auf diesen Befund, den die NS-Instanzen vor allem aus wechselnden Männerkontakten und außerehelichem Geschlechtsverkehr sowie der demonstrativen Infragestellung von Hausfrauen- und Mutterrolle durch »Soldaten-« oder »Kriegerfrauen« ableiteten, reagierte das Regime nicht nur mit sozialpolitischen Interventionen und neuen eherechtlichen Regelungen.²⁸ Auch das strafrechtliche Instrumentarium sollte geschärft und erweitert werden, um die Geschlechterordnung an der »Heimatfront« zu stabilisieren.

Die Justizführung drängte nicht allein auf eine entschlossene Anwendung der »Wehrkraftschutzverordnung«, sondern forcierte mit Fortschreiten des Krieges auch Pläne für eine Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie. Dabei knüpfte man an Reformentwürfe der Vorkriegszeit und Gedanken aus der Weimarer Republik an,²⁹ die freilich unter den Bedingungen des Krieges eine neue Interpretation und Ausprägung erfuhren. So befasste man sich im Reichsjustizministerium und in der Wehrmachtsführung mit einer gesetzlichen Sonderregelung zum »Kriegsehebruch«. Ziel der Überlegungen war es, die rechtlichen Hürden für die Bestrafung ehebrecherischen Verhaltens abzusenken³⁰ und eine Ahndung vor allem in jenen Fällen sicherzustellen, in denen ein Dritter die Abwesenheit des an der Front eingesetzten Gatten ausnutzte, um eine ehebrecherische Beziehung zu einer »Soldatenfrau« zu knüpfen.³¹ Worum es ging, war demnach nicht nur der

28 | Vgl. M. Freund-Widder: Frauen unter Kontrolle, S. 159 ff.; B. Kundrus: Kriegerfrauen; B. Kundrus: »Unmoral deutscher Soldatenfrauen«, a. a. O., S. 106 ff.; zum Diskurs über die »sittliche Verwahrlosung« von Frauen und Mädchen überdies die Hinweise in Anm. 5.

29 | Vgl. Markus Brezina: Ehre und Ehrenschatz im nationalsozialistischen Recht, Augsburg: AV-Verlag 1987, S. 102 f.; E.-J. Lüken: Materielles Strafrecht, S. 253, 255 f.; G. Werle: Justiz-Strafrecht, S. 419 f.

30 | Nach § 172 RStGB konnte der Ehebruch mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden, allerdings nur auf Antrag und lediglich dann, wenn die betroffene Ehe vorher geschieden worden war, nicht also, wenn der Partner die Tat verziehen hatte oder eine Scheidung ablehnte. Allerdings bestand die Möglichkeit, ehebrecherisches Verhalten nach § 185 als Beleidigung des betrogenen Ehemannes (!) zu ahnden. Diese Rechtsanwendung war jedoch nicht unumstritten. Zudem musste, da § 63 RStGB die Unteilbarkeit des Strafantrages festlegte, ein Strafantrag wegen Beleidigung stets beide Ehebrecher treffen; die Strafe bedrohte also nicht nur den »Dritten«, sondern auch den eigenen Ehepartner (vgl. M. Brezina: Ehre und Ehrenschatz, S. 72 ff. und 76).

31 | Vgl. ebd., S. 74, sowie E. Colmorgen/K. D. Godau-Schüttke: »Verbotener Umgang«, a. a. O., S. 132; Cornelia Essner/Édouard Conte: »Fernehe«, »Leichenträuung« und »Totenscheidung«. Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich«, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 44 (1996), S. 201–227, hier S. 216; B. Kundrus: Kriegerfrauen, S. 385 f., bzw. B. Kundrus: »Unmoral deutscher Soldatenfrauen«, a. a. O., S. 104 ff.

allgemeine Schutz von »Ehe- und Volksgemeinschaft«. Das Strafrecht sollte vor allem die »Ehre der Soldaten« verteidigen³² und durch Sanktionsdrohungen gegen Ehebrecher und »untreue« Partnerinnen gewährleisten, dass die »Arbeits- und Kampfkraft«³³ der an der Front eingesetzten Wehrmachtsangehörigen nicht durch Beziehungskonflikte litt. Das in Aussicht gestellte Gesetz zum »Kriegsehebruch« wurde zwar nicht verabschiedet, Grundgedanken der geplanten Novelle setzten sich aber im Rahmen einer immer flexibler operierenden Rechtsprechung nach und nach durch.³⁴

Während die Überlegungen zum »Kriegsehebruch« vor allem auf den Mann als »Opfer« sowie als potenziellen Verursacher zielten, nahm die 1943 verabschiedete »Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft« stärker die von den Normen »geregelter Lebensführung« abweichenden Frauen ins Visier. Die Verordnung drohte nicht nur harte Sanktionen für Abtreibungen an, sondern stellte auch schärfere Strafen für das »böswillige oder eigennützige Beiseiteschaffen der Familienhabe«, die »Unterhaltsverweigerung« oder die »Kindesgefährdung« durch »gröbliche Vernachlässigung der Erziehungs- und Fürsorgepflichten« in Aussicht.³⁵ Einen wichtigen Hintergrund für die neuen strafrechtlichen Bestimmungen bildeten offenbar alarmistische Meldungen über die wiederholte »Verletzung der Obhutspflicht gegenüber Kindern durch pflichtvergessene Mütter«³⁶ und behördliche Mutmaßungen darüber, dass »fremdgegangene« Frauen ihre außerehelichen Beziehungen durch Abtreibungen zu verschleiern versuchten. Zwar scheint die »Verord-

32 | C. Essner/E. Conte: »Metamorphosen«, a. a. O., S. 216.

33 | Begrifflichkeit nach H. Boberach: Richterbriefe, S. 115 (Richterbrief vom 1.5.1943).

34 | Bereits in der ersten Kriegshälfte gab es Vorstöße einzelner Gerichte, den Anwendungsbereich der bestehenden Gesetze (vgl. Anm. 30) so zu erweitern, dass Ehebrecher auch dann bestraft werden konnten, wenn keine Ehescheidung vorlag, die betroffenen Ehemänner auf einen Strafantrag verzichtet hatten oder staatlicherseits kein Interesse bestand, die am Ehebruch beteiligten Frauen zu belangen. Das Reichsgericht wies derartige Vorstöße zunächst zurück, ermöglichte aber ab der zweiten Kriegshälfte eine flexiblere Rechtsprechung. In ähnliche Richtung wirkte das Reichsjustizministerium, das im Mai 1943 auch § 63 RStGB aufhob. Für die von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennte SS- und Polizeigerichtsbarkeit schuf Himmler bereits Anfang 1940 eine Sonderregelung. Vgl. neben den in Anm. 31 genannten Titeln H. Boberach: Richterbriefe, S. 117 ff. (Richterbrief vom 1.5.1943); H. Boberach: Meldungen aus dem Reich, Bd. 5, S. 1541 f.; Bianca Vieregge: Die Gerichtsbarkeit einer »Elite«. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit, Baden-Baden: Nomos 2002, S. 122 ff.

35 | Die Begrifflichkeit lehnt sich an die Formulierungen der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft an; vgl. genauer E.-J. Lüken: Materielles Strafrecht, S. 250 ff.; G. Werle: Justiz-Strafrecht, S. 420 f. Neben den genannten Tatbeständen stellte die Verordnung auch das Verlassen Schwangerer unter Strafe.

36 | Vgl. H. Boberach: Meldungen aus dem Reich, Bd. 10, S. 3900 ff. In dem auf den 2.7.1942 datierten Bericht wird auch eine Erweiterung des strafrechtlichen Instrumentariums angeregt.

nung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft« in der Praxis keine breite Anwendung mehr gefunden zu haben.³⁷ Sie gab dem seit Kriegsbeginn geführten ›Verwarlosungsdiskurs‹ jedoch eine symbolpolitische Zuspitzung³⁸ und bot eine Plattform, um wenigstens exemplarisch gegen einzelne »Kriegerfrauen« vorzugehen, die »gewissenlos« die »Wartung und Nahrung ihrer Kinder vernachlässig[en]«, um »sich mit anderen Männern in Wirtschaften und Kinos herumzutreiben«.³⁹

Das weibliche Geschlecht im Alltag nationalsozialistischer Rechtsprechung

Fragt man nach dem Stellenwert der Kategorie Geschlecht in der Strafrechts*praxis* und nimmt dabei nicht nur die geschlechtsspezifisch angelegten Rechtsnormen in den Blick, so erkennt man, dass Frauen im Feld der Kriminalität deutlich unterrepräsentiert waren. Den amtlichen Kriminalstatistiken zufolge pendelte der Anteil von Frauen an den verurteilten Personen im »Dritten Reich« um 15 Prozent. Dabei lassen sich allerdings große zeitliche, örtliche und deliktsspezifische Varianzen ausmachen. Während der Frauenanteil auf dem Feld der Gewaltdelikte in der Regel unter zehn Prozent betrug, lag er bei Verstößen gegen das so genannte Kriegsstrafrecht zum Teil wesentlich höher: im Bereich der »Rundfunkverbrechen« um 16 Prozent, im Falle von »Volksschädlingdelikten« bei durchschnittlich knapp 18 Prozent, bei Verstößen gegen die »Kriegswirtschaftsverordnung« bei rund 26 Prozent und beim »verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen« sogar nahe 70 Prozent.⁴⁰

37 | In Köln scheint es kaum mehr zu Verurteilungen wegen »Kindesgefährdung« gekommen zu sein. Die durch die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft ebenfalls eingeführte Todesstrafe wegen Abtreibung wurde im Reich gelegentlich ausgesprochen, für Kölner Gerichte liegen bislang jedoch keine derartigen Belege vor.

38 | So auch B. Kundrus: Kriegerfrauen, S. 387.

39 | So ein Bericht der Kölner Oberstaatsanwaltschaft vom 15.5.1944, Landesarchiv (LA) NRW, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStA D), Ger., Rep. 231, Nr. 979. Zur gerichtlichen Brandmarkung von »gewissenlosen Kriegerfrauen« im Kölner Fall vgl. Urteil des Landgerichts Köln vom 18.11.1943, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 11, Nr. 1819; LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 112, Nr. 4268, sowie Urteil des Landgerichts Köln vom 14.3.1944, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 287, Nr. 1818, und Christiane Rothmaler: »›Prognose: Zweifelhafte‹. Die kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926–1945«, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Kriminalbiologie, Düsseldorf: Justizministerium des Landes NRW 1997, S. 107–150, hier S. 148.

40 | Diese Näherungswerte nach Bruno Blau: »Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges«, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 64 (1952), S. 31–91, der die amtlichen zeitgenössischen Statistiken auswertet. Ähnliche Tendenzen lassen sich Lokalstudien zur nationalsozialistischen Strafrechtsprechung entnehmen; vgl. etwa Can Bozyakali: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge, Frankfurt/Main: Peter Lang 2005, S. 245 f., 276 f.; Uwe Danker: »Der Schutz der ›Volksgemeinschaft‹. Zur Arbeit des schleswig-holsteinischen Sondergerichts in

Diese Zahlen verweisen auf die besonderen Sozialisationsmuster, Rollen und gesellschaftlichen Spielräume von Frauen in der NS-Gesellschaft, können aber bis zu einem gewissen Grade auch als Beleg für die Selektivität sozialer Kontrolle verstanden werden – eine Selektivität, die sich nicht nur im Vorfeld der Strafverfolgung, bei der Anzeigeerstattung, zeigte, sondern auch bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor Gericht. Diese Annahme wird noch plausibler, wenn man den Anteil von Frauen auf den verschiedenen Stufen des Strafverfolgungssystems bestimmt. So hat Eric Johnson für den Kölner Oberlandesgerichtsbezirk eine von unten nach oben abnehmende Zahlenreihe ermittelt: Nahmen Frauen unter den Beschuldigten noch 18 Prozent ein, so sank ihr Anteil an den Verurteilten auf 13 Prozent, während unter den Hingerichteten sogar lediglich vier Prozent weiblichen Geschlechts waren.⁴¹

Natürlich sind derartige Zahlen, die durch andere Lokalstudien tendenziell bestätigt werden, nicht so zu deuten, dass weibliche Beschuldigte auf jeder Stufe des Sanktionssystems systematisch und pauschal, gewissermaßen »mechanisch« bevorzugt wurden. Sie legen jedoch die Vermutung nahe, dass Frauen in der Rechtspre-

statistischer Hinsicht sowie an den Beispielen Rundfunk- und Volksschädlingsverordnung«, in: Bohn/Ders. (Hg.), »Standgericht der inneren Front« (1998), S. 39–87, hier S. 43 f., 61; Bernward Dörner: »Heimtücke«: das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn u. a.: Schöningh 1998, S. 86, 91; Wolfgang Form: »Politische Strafjustiz in Hessen – Verfahren des Reichsgerichts und des Volksgereichtshofs sowie der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel während des NS-Regimes«, in: Ders./Theo Schiller (Hg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgereichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/Main (1933/34), Marburg: Elwert 2005, Bd. 1, S. 55–786, hier S. 183 f., 254, 342, 378, 547; Michael P. Hensle: Rundfunkverbrechen. Das Hören von »Feindsendern« im Nationalsozialismus, Berlin: Metropol 2003, S. 163; Hans-Ulrich Ludewig/Dietrich Kuessner: »Es sei also jeder gewarnt«. Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945, Braunschweig: Braunschweigischer Geschichtsverein 2000, S. 41; Christiane Oehler: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945, Berlin: Duncker & Humblot 1997, S. 173 f.; Rudolf Schlögl: »Die ›Volksgemeinschaft‹ zwischen Anpassung und Widerstand. Zur Soziographie der Delinquenz vor den Sondergerichten Dortmund und Bielefeld 1933 bis 1945«, in: Ders./Hans-Ulrich Thamer (Hg.), Soziale Konflikte und politische Repression während der NS-Herrschaft in Westfalen, Münster: Aschendorff 1996, S. 151; Holger Schlüter: »... für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt ...«. Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, Düsseldorf: Justizministerium des Landes NRW 2006, S. 68; H. Schmidt: NS-Sondergerichtsbarkeit, S. 116, 154.

41 | Vgl. Eric A. Johnson: »German Women and Nazi Justice: Their Role in the Process from Denunciation to Death«, in: Historische Sozialforschung 20 (1995), S. 33–69, hier S. 43. Einen geringen Anteil weiblicher Beschuldigter an den zum Tode Verurteilten bestätigen auch andere Lokalstudien; vgl. neben den in Anm. 40 genannten Untersuchungen Andreas Seeger: »Hinrichtungen in Hamburg und Altona 1933–1945«, in: Angelika Ebbinghaus/Karsen Linne (Hg.), Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im 3. Reich, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 1997, S. 319–348, hier S. 331.

chung häufiger als Männer von nachsichtigen Beurteilungen und strafmildernden Stereotypen profitieren konnten. Dies entsprach den Leitlinien der Justizführung, ist aber nicht allein auf Anweisungen ›von oben‹ zurückzuführen. Es existierten zwar Vorgaben dafür, welcher Fall vor dem Sondergericht verhandelt, welche Beschuldigten als »Volksschädlinge« oder »Kriegsschieber« erfasst werden, welche Kriterien die Strafbemessung leiten sollten und wann gemeinhin die Todesstrafe zu verhängen war. Bei der konkreten Umsetzung – der Zuschreibung bestimmter Tatbestände, »Tätertypen« und Sanktionen – verfügten die lokalen Instanzen jedoch über nicht zu unterschätzende Spielräume. Die Entscheidungen der Richter und Staatsanwälte waren also nicht allein von *first code* materiell- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen, sondern auch von einem *second code* geprägt, der sich aus gesellschaftlichen Leitbildern, Vorurteilen und Alltagstheorien speiste und nicht nur alters- und schicht-, sondern auch geschlechtsspezifisch wirksam wurde.⁴²

Wie das von mir gesichtete Kölner Material und andere empirische Studien zeigen, war die justizielle Wahrnehmung weiblicher Kriminalität erkennbar von vorgängigen Annahmen über die ›weibliche Psyche‹ oder den Frauenkörper geprägt – wobei sich hierbei neben alltagskulturellen Stereotypen auch der kriminalwissenschaftliche, speziell medizinisch-psychiatrische Diskurs bemerkbar machte.⁴³ In der Wahrnehmung der Richter und Staatsanwälte erschienen Frauen häufig von somatischen Vorgängen geprägt, emotional labil, affektiv und impulsiv. Insbesondere die Beeinträchtigung des weiblichen ›Stimmungshaushaltes‹ durch Regel und Schwangerschaft wurde von den Juristen als Erklärung für abweichendes Verhalten zugelassen – so dass sich unter der Hand eine geschlechtsspezifische Variante vorübergehend leicht verminderter Zurechnungsfähigkeit ergab. Mitunter sah die Justiz

42 | Zu diesem Konzept einführend Peter MacNaughton-Smith: »Der zweite Code. Auf dem Weg zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität«, in: Klaus Lüderssen/Fritz Sack (Hg.), Seminar: Abweichendes Verhalten. II: Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1: Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1975, S. 197–212. Weitere Ausführungen hierzu bei T. Roth: Verbrechensbekämpfung, S. 323 ff.

43 | Vgl. hierzu vor allem Karsten Uhl: Das »verbrecherische Weib«. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945, Münster: LIT Verlag 2003 (mit weiteren Nachweisen), sowie Thomas Kailer: »Intelligent, aber leichtsinnig«. Weibliche Strafgefangene in der kriminalbiologischen Untersuchung, 1924–1945«, in: Désirée Schauz/Sabine Freitag (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2007, S. 117–137; Christian Müller: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2004, S. 58 ff.; Hania Siebenpfeiffer: »Böse Lust«. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2005, insbesondere S. 69 ff., 95 ff., 150 ff.; mit Blick auf Frauen als Opfer und Zeuginnen von Straftaten auch Tanja Hommen: Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich, Frankfurt/Main, New York: Campus 1999, S. 87 ff. Auf eine genauere Rekonstruktion des kriminalwissenschaftlichen Diskurses über ›Frauen‹ und ›Kriminalität‹ muss ich an dieser Stelle verzichten.

bei weiblichen Angeklagten von einer besonders schweren Strafe, der Etikettierung als »Volksschädling« oder der Verurteilung wegen Mordes ab, da man davon ausging, dass die Beschuldigten aufgrund einer Schwangerschaft »dem Einfluss ihres Mannes erlegen«, durch die »Einwirkung« der Periode in besonderes seelisches Ungleichgewicht oder durch ihre »körperlichen und seelischen Beschwerden infolge der Wechseljahre« in einen Zustand besonderer Niedergeschlagenheit geraten seien.⁴⁴ Die von der Justiz bediente Vorstellung von der in ihrer Willensfreiheit beeinträchtigten Frau bezog sich jedoch nicht nur auf »körperliche Zustände«, sondern auch auf soziale Kontexte. Das Bild der »schwachen Frau«, die leicht beeinflussbar und anfällig gegenüber äußerem Druck in kriminelles Handeln »verstrickt« werde, fand seine Konkretisierung darin, dass Frauen etwa bei »Kriegswirtschaftsverbrechen« häufiger als Gelegenheitstäterinnen oder »Mitläuferinnen« eingeschätzt wurden.⁴⁵ Ein ebenso populärer Topos sprach weiblichen Beschuldigten das Bewusstsein für die Tragweite und Konsequenzen ihres Tuns ab. Bei der Verfolgung von »Heimtücke« und »Wehrkraftzersetzung« konnten Frauen bevorzugt von der Annahme profitieren, ihre Äußerungen gingen vor allem auf »Schwatzhaftigkeit« und politische Unbedarftheit zurück.⁴⁶ Nachsichtiger beurteilt wurden Straftäterinnen schließlich dann, wenn sie glaubhaft machten, sie hätten aus Mitleid oder sozialer Verantwortung gehandelt. Zwar wurden derart idealistische Motive vereinzelt auch Männern zugebilligt; das »Verbrechen« aus familiärer Verantwortung scheint aber weitgehend weibliche Domäne gewesen zu sein. So trifft man in der Rechtsprechung wiederholt auf das Motiv der »verdienten« Mutter und »fürsorglichen Frau«, die aufgrund ihrer Verantwortung für die Kinder und ihrer Sorge um das Familienwohl von den Richtern eine Strafmilderung gewährt bekam.⁴⁷

44 | Vgl. Anklageschrift vom 6.1.1939 und Urteil der 4. gr. Strafkammer vom 8.2.1939, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 21, Nr. 242; LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 112, Nr. 17435, bzw. Ger., Rep. 21, Nr. 224, insbesondere Anklageschrift vom 25.5.1942 und Urteil des Sondergerichts Köln vom 9.6.1942; Anklageschrift vom 13.10.1939 und Urteil des Sondergerichts Köln vom 10.1.1940, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 21, Nr. 246 (danach auch das letzte Zitat). Vgl. auch den Hinweis bei A. Heusler: *Ausländereinsatz*, S. 417.

45 | Vgl. T. Roth: *Verbrechensbekämpfung*, S. 347 (mit weiteren Nachweisen). Detaillierte Ausführungen zu diesem Aspekt demnächst bei Löffelsender (wie Anm. 7).

46 | Vgl. die Hinweise bei B. Dörner: »Heimtücke«, S. 169; W. Form: »Politische Strafjustiz«, a. a. O., S. 186 ff., 384, 561 f.; Kay-Uwe Ingwersen: »Das Sondergericht als »Maulkorb des kleinen Mannes« (II): Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung«, in: Bohn/Danker (Hg.), *»Standgericht der inneren Front«* (1998), S. 210–232, hier S. 222.

47 | Vgl. Urteil des Sondergerichts Köln vom 23.10.1943, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 21, Nr. 281, bzw. Schreiben der Justizpressestelle an den Oberlandesgerichtspräsidenten Köln vom 10.9.1943 und 23.12.1943, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 11, Nr. 1823; Anklageschrift vom 28.11.1944, Urteil des Amtsgerichts Köln vom 13.3.1944 und Urteil des Sondergerichts Köln vom 3.1.1945, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 21, Nr. 378; Urteil des Sondergerichts Köln vom 2.7.1942, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 21, Nr. 224; Urteil des Sondergerichts Köln vom 30.9.1944, LA NRW, HStA D, Ger., Rep. 21, Nr. 433. Vgl. hierzu ebenfalls Stefanie Reichelt: »... Feiglinge mit dem Scheuerlappen an die Front zu hauen!« *Münchner Frauen im*

Innerhalb der Kriminalpolitik des Regimes galt der einmalige Rechtsbruch aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen, sozialer Not oder gefühlsbedingten Kontrollverlusts meist als vorübergehendes »Straucheln«, als Folge »menschlicher Schwäche« und »Unzulänglichkeit«,⁴⁸ als Verhalten also, das staatliche Intervention nötig, eine dauerhafte Ausstoßung der Rechtsbrecherin jedoch nicht erforderlich machte. Nach einer »fühlbaren«, abschreckenden und »belehrenden« Strafe, so die gängige Auffassung, könne die »Wiedereingliederung« der Täterin ins Auge gefasst werden. Die gerichtliche Sanktion war diesem Verständnis nach ein Mittel repräsentativer Inklusion für die vom »rechten Pfad« abgewichenen, prinzipiell aber »besserungsfähigen« Normbrecherinnen.

Freilich wäre es falsch, von der Vorstellung auszugehen, *alle* weiblichen Beschuldigten hätten von derart patriarchal erscheinenden Gesten profitieren können.⁴⁹ So war der Alltag der Rechtsprechung von zahlreichen unauffälligen Verfahren geprägt, in denen geschlechtsspezifische Argumentationen keine besondere Rolle spielten – besonders im Falle kleinformatiger Vergehen, welche die Strafverfolgungsbehörden meist formelhaft abhandelten. Vor allem aber wurden richterliche Konzessionen und Strafnachlässe nicht voraussetzungslos gewährt. Wie sich aus Studien zur Sozialpolitik des NS-Regimes ergibt, waren staatliche Begünstigungen an ein spezifisches Wohlverhaltensmodell gebunden, dessen nachhaltige Missachtung mit einer Politik der Exklusion beantwortet wurde.⁵⁰ Dass dies tendenziell auch für das Strafrecht des Regimes gilt, hat Isabel Richter in einer Studie zu den Hochverratsprozessen des Volksgerichtshofs zeigen können.⁵¹ Richter argumentiert, dass weibliche Beschuldigte zwar auch in diesem Feld von geschlechtsspezifischen Mustern profitierten – etwa, wenn die Juristen ihnen zugutehielten, sie hätten aus allgemein-menschlichen Motiven, emotionaler Verbundenheit oder innerer Abhängigkeit von einem männlichen Lebenspartner gehandelt. Frauen, die aufgrund ihrer politischen Tätigkeit und ihres Aussageverhaltens als »Überzeugungstäterinnen« erschienen, konnten jedoch nicht auf Nachsicht zählen. Die Kategorie des »Staatsfeindes« hob die Geschlechterpolaritäten auf und unterwarf Männer wie Frauen einem gemeinsamen Zuschreibungsrepertoire, das Aktivität, Fanatismus und Un-

Konflikt mit Wehrmachts- und Sondergerichtsbarkeit«, in: Sybille Krafft (Hg.), *Zwischen den Fronten. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900–1950*, München: Buchendorfer 1995, S. 342–359, hier S. 345, 347.

48 | Zum Umgang der NS-Justiz mit »Gestrauchelten« vgl. die weiteren Nachweise bei T. Roth: *Verbrechensbekämpfung*, S. 325 ff. Die Formulierungen folgen den Richterbriefen vom 1.3.1943 bzw. 1.5.1943 (H. Boberach: *Richterbriefe*, S. 88, 116).

49 | Mit der lange Zeit in der kriminologischen Forschung vertretenen und mittlerweile in Frage gestellten »Ritterlichkeitsthese«, die davon ausgeht, dass die Strafverfolgungsbehörden generell eine geringere Kriminalisierungsneigung gegenüber Frauen haben, lässt sich also auch die Strafrechtsprechung des »Dritten Reiches« nur begrenzt erfassen.

50 | Vgl. auch den Beitrag von Brigitte Halbmayr in diesem Band.

51 | Isabel Richter: *Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2001.

belehrbarkeit betonte.⁵² Diese Befunde hat Wolfgang Form jüngst in einer Untersuchung zur politischen NS-Justiz in Hessen ergänzt. Form stellte fest, dass politisch verfolgte Frauen durchaus mit einem »Bonus« rechnen konnten, jene Angeklagten jedoch, die das Frauenbild der Richter stark in Frage stellten, mitunter sogar härter beurteilt wurden als Männer mit einem vergleichbaren Delikthintergrund. Aus dem Bonus wurde in diesen Fällen ein Malus.⁵³

Dieser Mechanismus lässt sich auch in der Rechtsprechung zu nicht politischen Delikten erkennen. Frauen, denen die Verweigerung der Mutterrolle oder Nachlässigkeiten bei der Beaufsichtigung der Kinder, Promiskuität oder sittliche »Haltlosigkeit« zugeschrieben werden konnten, mussten mit Invektiven, Strafaufschlägen und scharfen Typisierungen rechnen und unterlagen – ähnlich wie in der Sterilisationspolitik – der Gefahr, als »unverbesserlich« und »erbbiologisch« belastet stigmatisiert zu werden.⁵⁴ Wie wichtig die allgemeine Lebensführung für die Stellung der Frau in der Arena des Rechts war, tritt auch dann hervor, wenn man die Perspektive erweitert. So hatten Opfer sexueller Gewalt, die nicht dem »Ideal« zurückgezogener Hausfrauenexistenz und außerehelicher Enthaltbarkeit entsprochen hatten, auch im NS-Regime nur geringe Chancen, ihre Sichtweise gegen Behörden und Täter durchzusetzen.⁵⁵

Das frauenbezogene Bias der Rechtsprechung war jedoch nicht nur an eine bürgerlich grundierte und nationalsozialistisch überformte Tugendlehre gebunden, sondern wurde auch durch den anthropologischen Rassismus des NS-Regimes gebrochen. So unterlagen »fremdvölkische« Frauen, die straffällig geworden waren, auch bei sonstigem äußerlichen »Wohlverhalten« grundlegend anderen Beurteilungsmaßstäben und Sanktionen. Jüdinnen oder polnische Fremdarbeiterinnen

52 | Vgl. ebd., S. 135, 137 ff., 143, 146 ff., 160, 190. Vgl. auch Isabel Richter: »Das Andere hat kein Geschlecht: politische Gerichtsprozesse in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus«, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 175–193.

53 | Vgl. W. Form: Politische Strafjustiz, S. 186–192, 381 ff., 783 ff. – Ein ähnliches Muster stellt auch Kathrin Meyer im Zusammenhang mit der Einstufung von NS-belasteten Frauen während der alliierten Internierung und Entnazifizierung fest: Vor dem Hintergrund spezifischer Rollenerwartungen wurden NS-Aktivistinnen, die sich geschlechtsuntypisch verhalten hatten, besonders negativ beurteilt; vgl. Kathrin Meyer: Entnazifizierung von Frauen. Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1945–1952, Berlin: Metropol 2004, S. 200 ff., 237 ff., bzw. Kathrin Meyer: »Die Frau ist der Frieden der Welt«. Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen«, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 117–138.

54 | Vgl. T. Roth: Verbrechensbekämpfung, S. 346, und die Fallbeispiele bei E. Colmorgen/K. D. Godau-Schüttke: »Verbotener Umgang«, a. a. O., S. 136 ff.; W.-D. Mechler: Kriegsalltag, S. 241 f.; C. Rothmaler: »Fall 29«, a. a. O., S. 373 f., 376.

55 | Vgl. T. Roth: Verbrechensbekämpfung, S. 483 ff., sowie mit Blick auf die Militärjustiz B. Beck: Wehrmacht und sexuelle Gewalt, S. 186 ff., 197 ff., 241 ff.

mussten bei ›Fehlverhalten‹ mit pauschalen Strafaufschlägen rechnen, waren mit besonderen polizeilichen Normen und Verfolgungsmaßnahmen konfrontiert und wurden im Laufe des NS-Regimes fast vollständig den Prozeduren der Rechtsprechung entzogen. Sie befanden sich schließlich in einem ›extralegalen‹ Raum, ganz dem Terror der Gestapo unterworfen.⁵⁶

Gegen Ende der NS-Herrschaft eskalierte allerdings auch die Kontrollpolitik gegenüber Angehörigen der ›Volksgemeinschaft‹. Die soziale Chaotisierung infolge des Bombenkrieges und die Furcht vor Auflösungserscheinungen an der ›inneren Front‹ führten nicht nur zu einer verschärften behördlichen Wahrnehmung weiblicher Devianz. Die Justiz praktizierte nun auch eine Rechtsprechung, die zunehmend gegen ›arische‹ und sozial unauffällige Frauen mit exemplarischer Härte und offen zur Schau gestellter Rücksichtslosigkeit vorging. Dahinter stand die Auffassung, man könne durch drakonische Strafen gegen einzelne Rechtsbrecherinnen die übrigen ›Volksgenossinnen‹ von einem ›Ausscheren‹ aus der ›Kriegsgemeinschaft‹ abschrecken und die ›Heimatfront‹ durch demonstrativen Gewalteininsatz stabilisieren.⁵⁷ Ihren Ausdruck fand diese Strategie nicht nur in den immer zahlreicher werdenden Zuchthausstrafen wegen Kontakten mit Kriegsgefangenen⁵⁸ oder der 1942 einsetzenden Reihe von Todesurteilen gegen weibliche ›Plünderer‹ und ›Feldpostdiebe‹, sondern auch in propagandistischen Porträts von ›Volksschädlingen‹ und ›Verbrecherinnen‹, die nun über die Gerichtsberichterstattung in den Bilderhaushalt des Regimes eingespeist wurden.

56 | Bereits in den 1930er Jahren hatte die Gestapo ein eigenes Sanktionssystem für ›Fremdvölkische‹ neben der Justiz aufgebaut. Im Laufe der 1940er Jahre setzte sie dann eine umfassende polizeiliche Zuständigkeit für Straftaten und Normbrüche von Menschen jüdischer, sowjetrussischer oder polnischer Herkunft durch. Zwar unterlagen auch deutsche Frauen dem Sanktionssystem der Gestapo, jedoch nicht im gleichen Ausmaß. Die Strafjustiz war für sie noch Regelinstanz.

57 | Vgl. dazu T. Roth: Verbrechensbekämpfung, S. 275 ff., 281, 366 ff. (mit weiteren Nachweisen), zum Abschreckungsterror der Strafjustiz allgemein G. Werle: Justiz-Strafrecht, S. 707 f.

58 | Gesetzlich war Gefängnis als Regelstrafe vorgesehen, während die Zuchthausstrafe schweren Fällen vorbehalten bleiben sollte. Wie auch vom Reichsjustizministerium angeregt, verhängten die Gerichte bald regelmäßig Zuchthaus gegen Frauen, die geschlechtliche Kontakte mit Kriegsgefangenen gehabt oder bei Fluchtversuchen geholfen hatten; besonders galt dies für ›untreu‹ gewordene Ehefrauen und Mütter. Vgl. H. Boberach: Richterbriefe, S. 92 ff. (Richterbrief vom 1.3.1943); H. Boberach: Meldungen aus dem Reich, Bd. 15, S. 6144 f.; Karl-Heinz Keldungs: Das Duisburger Sondergericht 1942–1945, Baden-Baden: Nomos 1998, S. 68 ff.; B. Kundrus: ›Verbotener Umgang‹, a. a. O., S. 167 ff.; W.-D. Mechler: Kriegsalltag, S. 240 f.; E. Scharf: Verfolgung pfälzischer Frauen, S. 83; I. Siemssen: ›Sondergericht und Nähe‹, a. a. O., S. 254; G. Weckbecker: Zwischen Freispruch und Todesstrafe, S. 203 f.; G. Werle: Justiz-Strafrecht, S. 283.

Das Verhalten von Frauen aus der Perspektive der Strafrechtsprechung

Ändert man die Blickrichtung ein weiteres Mal und fragt, wie über die Unterlagen der Strafjustiz die »Handlungsräume«⁵⁹ von Frauen im Nationalsozialismus erfasst werden können, so ist zunächst mit einer quellenkritischen Einschränkung zu beginnen. Sind schon die Statistiken und behördlichen Berichte von den Bedrohungsszenarien und Verfolgungsschwerpunkten der NS-Instanzen gekennzeichnet, so gilt dies mindestens ebenso sehr für die Prozessakten selbst.⁶⁰ Die sozialen Praktiken, die Stimmen der Beschuldigten oder Zeuginnen und Zeugen werden durch sie nur gebrochen wiedergeben, gerahmt von allgemeinen Diskursen, ideologisch geprägten Begriffen, rechtlichen Schemata und Verfahrensregeln, bestimmt durch die Verhörführung und Darstellungsinteressen der Polizei- und Justizbeamten. Gleichwohl lassen sich die Akten der NS-Strafjustiz, wenn man diese Limitierungen reflektiert, durchaus nutzen, um das Verhalten von Frauen in der NS-Gesellschaft zu sondieren.

Eine sozialgeschichtliche Lesart der Akten lässt die wechselnden gesellschaftlichen Spielräume von Frauen erkennen. Eine besonders dynamische und dicht dokumentierte Phase stellt in diesem Zusammenhang der Zweite Weltkrieg dar. Kriminalstatistisch zeichnen sich die 1940er Jahre durch einen deutlichen Anstieg des durchschnittlichen Frauenanteils auf über 30 Prozent aus, mit besonders hohen Zuwachsraten bei leichteren Eigentums-, Kriegswirtschafts- und Versorgungsdelikten.⁶¹ Frauen wurden nicht nur eine Größe in der Kriminalstatistik, sondern tauchten zunehmend vor den Sondergerichten auf und veranlassten das Regime, die Grenze zwischen weiblicher Konformität und Abweichung, dem noch tolerierbaren, nachsichtig zu ahndenden und strikt zu bestrafenden Fehlverhalten stets neu zu verhandeln.

59 | Vgl. Birthe Kundrus: »Handlungsräume. Zur Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus«, in: Jana Leichsenring (Hg.), *Frauen und Widerstand*, Münster: LIT Verlag 2003, S. 14–25.

60 | Genauere Ausführungen und Literaturnachweise zur quellenkritischen Betrachtung von NS-Statistiken und NS-Justizakten bei T. Roth: *Verbrechensbekämpfung*, S. 34 f., 147 ff., 470 f.

61 | Vgl. generell die Ausführungen bei B. Blau: »Kriminalität in Deutschland«, a. a. O., S. 43 ff.; aus lokalhistorischer Sicht ebenso C. Bozyakali: *Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht*, S. 245, 277; U. Danker: »Schutz der ›Volksgemeinschaft‹«, a. a. O., S. 44; H.-U. Ludewig/D. Kuessner: *Sondergericht Braunschweig*, S. 41, 119 ff.; C. Oehler: *Sondergericht Mannheim*, S. 175; R. Schlögl: »Soziographie der Delinquenz«, a. a. O., S. 151 f.; H. Schlüter: *Sondergericht Litzmannstadt*, S. 68; für Köln: Eric A. Johnson: *Nazi Terror. The Gestapo, Jews, and Ordinary Germans*, New York: Basic Books 1999, S. 360. Dass der Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität anstieg, hatte zwar auch damit zu tun, dass ein Großteil der Männer zur Wehrmacht eingezogen und der kriminalstatistischen Erfassung entzogen war; allerdings nahm auch die »Kriminalitätsbelastung« des weiblichen Bevölkerungsteils selbst deutlich zu.

Was die Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften festhalten, sind nicht nur wachsende Unmutsäußerungen über den Kriegsverlauf oder die Versorgungslage, sondern auch vielfältige Versuche, von den »Segnungen« der jenseits des staatlichen Bewirtschaftungssystems entstandenen »zweiten« Ökonomie zu profitieren – sei es durch den Aufkauf gestohlener Lebensmittel und Schuhe, durch die Verarbeitung schwarzgeschlachteten Fleisches oder die Beteiligung am expandierenden Schwarzmarkt. Sichtbar werden nicht nur Frauen, die, aufgrund der Personalknappheit bei Reichspost und städtischen Ämtern einberufen, die dortigen Gelegenheiten nutzten, um Postpakete oder Lebensmittelmarken zu entwenden, sondern auch solche, die nach einem Fliegerangriff das Kriegsschädenamt zu betrügen versuchten, indem sie überzogene Angaben über ihr zerstörtes Eigentum machten. Die Akten dokumentieren Arbeitsvertragsbrüche, die Unterstützung Fahnenflüchtiger durch Angehörige und Partner,⁶² Sympathiebekundungen gegenüber Ausländern oder Liebesbeziehungen, die nicht nur das Leitbild einer auf Soldatentum und Nation bezogenen weiblichen »Treue« unterliefen, sondern auch die herrschende Vorstellung einer säuberlichen »rassischen« Segregation.⁶³

Was die Überlieferung der NS-Strafjustiz abbildet, ist somit nicht nur, dass – wie sich in Anlehnung an Birthe Kundrus formulieren lässt – Frauen mit der kriegsbedingten »Übernahme traditionell männlicher Aufgaben« auch die damit

62 | Vgl. hierzu auch die Fallschilderungen bei Maren Büttner: »Wehrkraftzersetzerinnen«. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939–1945«, in: Helmut Kramer/Wolfram Wette (Hg.), *Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert*, Berlin: Aufbau Verlag 2004, S. 112–125; Ludwig Eiber: »Liebe und Tod. Frauen und Deserteure«, in: Marlis Buchholz/Claus Füllberg-Stolberg/Hans-Dieter Schmid (Hg.), *Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag*, 2. Aufl., Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1997, S. 241–257; S. Reichelt: »Münchner Frauen«, a. a. O.; Christiane Rothmaler: »... weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde«. Frauen und Deserteure«, in: Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hg.), *Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im 3. Reich*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 1997, S. 461–486; mit weiteren Nachweisen aus der Deserteursforschung: Benjamin Ziemann: »Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten. Ergebnisse und Perspektiven der Erforschung soldatischer Verweigerungsformen in der Wehrmacht 1939–1945«, in: Rolf-Dieter Müller/Hans-Erich Volkmann (Hg.), *Die Wehrmacht. Mythos und Realität*, München: Oldenbourg 1999, S. 589–613, hier S. 598.

63 | Vgl. die in Anm. 2 genannte Literatur sowie Robert Gellately: *Hingeschaut und wegesehen. Hitler und sein Volk*, Stuttgart, München: DVA 2002, S. 236 ff.; U. Herbert: *Fremdarbeiter*, S. 122 ff., 247; Beatrix Herlemann: *Der Bauer klebt am Hergebrachten. Bäuerliche Verhaltensweisen unterm Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen*, Hannover: Hahn 1993, S. 275 ff.; Jill Stephenson: *Hitler's Home Front. Württemberg under the Nazis*, London, New York: Continuum International Publishing Group, 2006, S. 281 ff., und den Beitrag von Patrice Arnaud in diesem Band. Besonders häufig kam es zu Beziehungen zwischen deutschen Frauen und französischen Kriegsgefangenen oder west- und nordeuropäischen Zivilarbeitern.

verbundenen Freiheiten nutzten.⁶⁴ Sie erschließt auch das, was mit Christl Wickert »Alltagsdissens« genannt werden kann, eine soziale Praxis, die sich vom Pflichtenkanon der »Volksgemeinschaft« löst, an populären Gerechtigkeitsvorstellungen und individuellen Bedürfnissen orientiert und sich als Teil einer aufs »Improvisieren« und »Durchkommen« gerichteten »Überlebensarbeit« versteht.⁶⁵ Die Akten eröffnen somit auch eine geschlechtergeschichtliche Perspektive auf die in den letzten Kriegsjahren feststellbare Erosion der »Volksgemeinschaft«,⁶⁶ ohne dabei freilich Material für eine »weibliche« Widerstandslegende oder eine Wiederbelebung des frauengeschichtlichen Opferdiskurses zu liefern – zu verstreut, punktuell und sozial ungleich verteilt waren die registrierten Abweichungen.⁶⁷

Betrachtet man die Akten der Rechtspflege aus einem kulturgeschichtlichen Blickwinkel, so stellt sich die Frage, inwieweit Frauen auch *als Akteurinnen im Prozess* der Strafverfolgung sichtbar werden. Natürlich lässt sich in Bezug auf das »Dritte Reich« die rechtsanthropologische und interaktionistische Idealvorstellung von Rechtsprechung als Aushandlungsprozess⁶⁸ kaum halten. Isabel Richter ist jedoch zuzustimmen, dass auch die im NS-Regime Verfolgten nicht als bloße Objekte

64 | Siehe B. Kundrus: »Unmoral deutscher Soldatenfrauen«, a. a. O., S. 101; dort heißt es, »daß Ehefrauen von Soldaten mit der Übernahme traditionell männlicher Aufgaben zugleich auch männliche Freiheiten nutzten«.

65 | Vgl. Christl Wickert: »Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag«, in: Peter Steinbach/Johannes Tuchel (Hg.), *Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, Berlin: Akademie Verlag 1994, S. 411–425, hier S. 421 ff., bzw. Christl Wickert: »Widerstand und Dissens von Frauen – ein Überblick«, in: Dies. (Hg.), *Frauen gegen die Diktatur – Widerstand und Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland*, Berlin: Edition Hentrich 1995, S. 18–31, hier S. 23 f. – Aus erfahrungsgeschichtlicher Sicht aufschlussreich: Margarete Dörr: »Wer die Zeit nicht miterlebt hat ...«. *Frauenerfahrungen im Zweiten Weltkrieg und in den Jahren danach*, Bd. 2: *Kriegsalltag*, Frankfurt/Main, New York: Campus 1998.

66 | Paradigmatisch für diese Perspektive sind die jüngeren Studien zur Großstadt Hamburg: Frank Bajohr: »Hamburg – der Zerfall der »Volksgemeinschaft««, in: Ulrich Herbert/Axel Schildt (Hg.), *Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948*, Essen: Klartext 1998, S. 318–336; Joachim Szodrzynski: »Die »Heimatfront« zwischen Stalingrad und Kriegsende«, in: *Forschungsstelle für Zeitgeschichte* (Hg.), *Hamburg im »Dritten Reich«*, Göttingen: Wallstein 2005, S. 633–685.

67 | Die unterschiedliche Intensität und Dauer sowie die verschiedenen kulturellen, sozialen, ökonomischen oder politischen Hintergründe dieser Abweichungen genauer auszuloten, wäre eine Aufgabe weiterer Forschung. – Zur Diskussion über die Rolle von Frauen als Opfer des NS-Regimes kritisch resümierend Christina Herkommer: *Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit*, München: Meidenbauer 2005.

68 | Vgl. die Anmerkungen bei Rebekka Habermas: »Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper. Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht«, in: *Rechtsgeschichte* 3 (2003), S. 128–163, hier S. 132 ff.; zur neueren Forschung: Gabi Löschper: *Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens*, Baden-Baden: Nomos 1999.

betrachtet werden sollten. Vielmehr lohnt es, ihre Handlungen und Äußerungen genauer zu beleuchten, um verschiedene Verhaltens- und Deutungsvarianten, alternative Rollenvorstellungen und Sinngebungen sichtbar zu machen.⁶⁹

Einen wichtigen Schlüssel für derartige Untersuchungen bietet die Auseinandersetzung der Betroffenen mit den behördlichen Zuschreibungen. Wie eine Auswertung von Vernehmungsprotokollen, Eingaben und Gnadengesuchen in Akten der Kölner Strafjustiz zeigt, war es allerdings nur eine Minderzahl, die offen gegen die auferlegten Tatvorwürfe und Bilder von Täterinnen und Tätern opponierte. Weitaus häufiger wurde Übereinstimmung mit den herrschenden Verfahren und Normen demonstriert, allerdings mit dem erkennbaren Interesse, auf diese Weise eine individuelle Strafmilderung zu erzielen.⁷⁰ So bedienten viele Beschuldigte, vor allem aber auch die als Angehörige um Gnade bittenden Frauen die hegemonialen Weiblichkeitsbilder: Sie gaben an, von Ehemann oder Partner angestiftet worden zu sein, erklärten ›böswillige Eingriffe‹ in die »Kriegswirtschaft« mit der Sorge um Kinder und Mann, strichen ihre Verdienste und Pflichten als staatlich ausgezeichnete Mütter heraus oder forderten männliche Hilfe für die Führung des ansonsten vom Ruin bedrohten Geschäfts. Die ›Schutzbedürftigkeit‹ der Frau und das ›natürliche Recht‹ der Mutter wurden so – unter dem Label des ›gesunden Volksempfindens‹ – gegen starre Rechtsanwendung und repressive Volksgemeinschaftsideologie in Stellung gebracht.⁷¹ Hier zeigt sich ein auch strategischer, möglicherweise subversiver Umgang mit der geschlechterpolitischen Agenda des Regimes, der punktuelle Erfolge bringen konnte, an der strukturellen Ohnmacht gegenüber den NS-Instanzen aber kaum etwas änderte.

Schluss: historische Kontextualisierung

Versucht man die bisherigen Bemerkungen zum Stellenwert der Kategorie Geschlecht in der NS-Strafrechtspflege abschließend historisch einzubetten, so ergibt sich ein vielschichtiges Bild. Zum einen, weil angesichts der Dynamik des Regimes, der verschiedenen Politikfelder und der Vielzahl der Akteure von einem stringent entwickelten »Frauensanktionsrecht«⁷² kaum gesprochen werden kann. Zum anderen aber auch, weil die Benennung spezifisch *nationalsozialistischer* Elemente nicht einfach ist. Betrachtet man die diskursive Konstruktion weiblichen Fehlverhaltens und die damit entworfenen Normbiografien, die Selektionsprozesse und Sanktions-

69 | Vgl. I. Richter: Hochverratsprozesse, S. 15, 25, 122–129, 191, 195.

70 | Vgl. auch die entsprechenden Hinweise im Beitrag von Claudia Schoppmann in diesem Band.

71 | Vgl. T. Roth: Verbrechensbekämpfung, S. 502, 508, 511; ähnlich in den Befunden I. Richter: Hochverratsprozesse, S. 167 f., 170 ff., 186, sowie S. Reichelt: »Münchener Frauen«, a. a. O., S. 355 (dort auch die Formulierung: »›natürliches‹ Recht«); C. Rothmaler: »Frauen und Deserteure«, a. a. O., S. 475 f., 477; für das Verhalten von Frauen in »Rassenschande«-Verfahren P. Szobar: »Telling Sexual Stories«, a. a. O., S. 154.

72 | So der von P. Kannappel: Nationalsozialistisches Familienrecht, S. 217 f., geprägte Begriff.

muster vor Gericht und den dahinterstehenden Anspruch, zwischen »gestrauchelten Frauen« und »unverbesserlichen Weibspersonen« zu unterscheiden, so lassen sich zahlreiche Anschlüsse zur historischen Kriminalitätsforschung oder zu neueren Studien über die Kriminalwissenschaften des 19. und frühen 20. Jahrhunderts herstellen.⁷³ Auch der Blick auf die aktuelle kriminalsoziologische Forschung lässt Übereinstimmungen erkennen – etwa, was die Verknüpfung von geschlechtskonformem Verhalten, Glaubwürdigkeit und Tatbeurteilung oder weibliche Täterinnen- und Opferbilder angeht.⁷⁴

Kontinuitätsannahmen werden auch durch den Anteil von Frauen an der Gesamtkriminalität gestützt, der im »Dritten Reich« zunächst nicht deutlich von den historischen Verlaufskurven abwich.⁷⁵ Selbst die rasch ansteigende Frauenkriminalität der letzten Kriegsjahre lässt sich nicht ohne weiteres als singular begreifen,

73 | Vgl. die in Anm. 43 genannten Titel sowie die Hinweise bei Margaret L. Arnot/Cornelia Osborne (Hg.): *Gender and Crime in Mordern Europe*, London: Taylor & Francis Group. Für die historische Kriminalitätsforschung und die vielfach ähnlichen, wenngleich stärker differenzierten und weniger polarisierten Geschlechterbilder im Strafrecht der Frühen Neuzeit/Vormoderne vgl. einführend Gerd Schwerhoff: *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen: edition diskord 1999, S. 149 ff.; Andrea Griesebner/Monika Mommertz: »Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte«, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz: Universitätsverlag 2000, S. 205–232; Claudia Ulbrich: »Kriminalität« und »Weiblichkeit« in der Frühen Neuzeit. Kritische Bemerkungen zum Forschungsstand«, in: Althoff/Kappel (Hg.), *Geschlechterverhältnis und Kriminologie* (1995), S. 208–220; Otto Ulbricht (Hg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1995.

74 | Vgl. die Hinweise bei Martina Althoff/Sibylle Kappel (Hg.): *Geschlechterverhältnis und Kriminologie*, Weinheim: Juventa 1995; Anina Mischau: *Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie*. Dargestellt am Beispiel kriminologischer Theorien zur Kriminalität und Kriminalisierung von Frauen, Pfaffenweiler: Centaurus 1997; Monika Raab: *Männliche Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern*, Bonn: Forum Verlag 1993. – Besonders auffällig sind die strukturellen Ähnlichkeiten auch in Bezug auf sexuelle Gewalt und Frauen als »Verbrechensopfer«: Maria Henriette Abel: »Vergewaltigung – Stereotype in der Rechtsprechung. Empirische Befunde«, in: Uta Krüger (Hg.), *Kriminologie: eine feministische Perspektive*, Pfaffenweiler: Centaurus 1992, S. 70–110; B. Beck: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt*, S. 202 ff., 215 f.; Christine Künzel (Hg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt/Main, New York: Campus 2003.

75 | Vgl. Günther Kaiser: *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*, Heidelberg: C. F. Müller 1997, S. 270 ff.; Andrea Lindner: *100 Jahre Frauenkriminalität. Die quantitative und qualitative Entwicklung der weiblichen Delinquenz von 1902 bis 2002*, Frankfurt/Main: Peter Lang 2006; Johannes Feest: »Frauenkriminalität«, in: Günther Kaiser et al. (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg: C. F. Müller 1993, S. 142–146; aus Sicht der historischen Kriminalitätsforschung G. Schwerhoff: *Aktenkundig und gerichtsnotorisch*, S. 153.

sondern muss vor dem Hintergrund anderer historischer Krisen, insbesondere des Ersten Weltkrieges, betrachtet werden.⁷⁶

Was einer ›Einebnung‹ der NS-Epoche entgegensteht, ist jedoch die dichte Verknüpfung von weiblicher Devianz und staatspolitischen oder rassistischen Bedrohungsszenarien sowie die besondere Dynamik des Regimes, die speziell in den Kriegsjahren zu einer folgenreichen Radikalisierung der Grenzziehungen, Selektionsmechanismen und Ausschlussstechniken führte.⁷⁷ Somit ergibt sich für zukünftige Untersuchungen eine doppelte Herausforderung: der NS-Strafrechtspflege gegenüber Frauen einen Ort in der Kriminal- und Geschlechterpolitik der Moderne zuzuweisen, ohne ihre historische Besonderheit auszublenden.

Literaturverzeichnis

Unveröffentlichte Quellen

Landesarchiv (LA) NRW, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStA D), Ger., Rep. 11, Nr. 1819 und 1823; Ger., Rep. 21, Nr. 224, 242, 246, 281, 378 und 433; Ger., Rep. 112, Nr. 4268 und 17435; Ger., Rep. 231, Nr. 979; Ger., Rep. 287, Nr. 1818.

Gedruckte Quellen

Freisler, Roland: »Ein Jahr Blutschutzrechtsprechung in Deutschland. Erfahrungen und Lehren«, in: Deutsches Strafrecht (1936), S. 385–397.

Kohlrausch, Eduard/Lange, Richard: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 38. Aufl., Berlin: W. de Gruyter 1944.

Liepmann, Moritz: Krieg und Kriminalität in Deutschland, Stuttgart u. a.: Deutsche Verlags-Anstalt 1930.

76 | Vgl. Karl S. Bader: Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen: J. C. B. Mohr 1949, S. 153 ff.; B. Blau: »Kriminalität in Deutschland«, a. a. O.; Moritz Liepmann: Krieg und Kriminalität in Deutschland, Stuttgart u. a.: Deutsche Verlags-Anstalt 1930, S. 131 ff.; A. Lindner: 100 Jahre Frauenkriminalität, S. 67 ff., 90 ff.; zu weiblicher Devianz im Ersten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung abweichenden Sexualverhaltens auch Roger Chickering: Das Deutsche Reich und der Erste Weltkrieg, München: C. H. Beck 2002, S. 147; Ute Daniel: Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1989, S. 139 ff.; B. Kundrus: Kriegerfrauen. Zum Verhältnis von Krieg und Geschlechterordnung vgl. allgemein Karen Hagemann/Ralf Prüve (Hg.): Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel, Frankfurt/Main, New York: Campus 1998; Karen Hagemann/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.): Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege, Frankfurt/Main, New York: Campus 2002.

77 | So auch K. Uhl: Das »verbrecherische Weib«, S. 225 f., der einerseits zwischen 1880/1900 und 1940 weitreichende Kontinuitäten bei der diskursiven Konstruktion »weiblicher Verbrechen« erkennt, andererseits aber die Radikalisierung der Interpretationsmuster und Herrschaftstechniken im NS-Regime betont.

Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.

Reichsgesetzblatt. Teil I, hg. vom Reichsministerium des Innern, Berlin 1933–1943.

Stuckart, Wilhelm/Globke, Hans: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, München u. a.: Beck 1936.

Literatur

Abel, Maria Henriette: »Vergewaltigung – Stereotype in der Rechtsprechung. Empirische Befunde«, in: Uta Krüger (Hg.), Kriminologie: eine feministische Perspektive, Pfaffenweiler: Centaurus 1992, S. 70–110.

Althoff, Martina/Kappel, Sibylle (Hg.): Geschlechterverhältnis und Kriminologie, Weinheim: Juventa 1995.

Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945: Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt/Main: S. Fischer 1990.

Arnot, Margaret L./Usborne, Cornelia (Hg.): Gender and Crime in Modern Europe, London: Taylor & Francis Group 1999.

Bader, Karl S.: Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen: J. C. B. Mohr 1949.

Bajohr, Frank: »Hamburg – der Zerfall der ›Volksgemeinschaft‹«, in: Ulrich Herbert/Axel Schildt (Hg.), Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948, Essen: Klartext 1998, S. 318–336.

Beck, Birgit: Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945, Paderborn u. a.: Schöningh 2004.

Behren, Dirk von: Die Geschichte des § 218 StGB, Tübingen: edition diskord 2004.

Blau, Bruno: »Die Kriminalität in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges«, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 64 (1952), S. 31–91.

Boberach, Heinz (Hg.): Richterbriefe: Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, Boppard: Boldt 1975.

Ders. (Hg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, 17 Bde., Herrsching: Pawlak 1984.

Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen: Westdeutscher Verlag 1984.

Bohn, Robert/Danker, Uwe (Hg.): »Standgericht der inneren Front«. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945, Hamburg: Ergebnisse 1998.

Bozyakali, Can: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge, Frankfurt/Main: Peter Lang 2005.

Brezina, Markus: Ehre und Ehrenschatz im nationalsozialistischen Recht, Augsburg: AV-Verlag 1987.

- Büttner, Maren: »Wehrkraftzersetzerinnen«. Frauen im Konflikt mit der NS-Militärjustiz 1939–1945«, in: Helmut Kramer/Wolfram Wette (Hg.), *Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert*, Berlin: Aufbau Verlag 2004, S. 112–125.
- Chickering, Roger: *Das Deutsche Reich und der Erste Weltkrieg*, München: C. H. Beck 2002.
- Colmorgen, Eckhard/Godau-Schüttke, Klaus Detlev: »Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen«. Frauen vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht (1940–1945)«, in: *Demokratische Geschichte* 9 (1995), S. 125–150.
- Czarnowski, Gabriele: *Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus*, Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1991.
- Dies.: »Frauen als Mütter der ›Rasse‹. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus«, in: Gisela Staupe/Lisa Vieth (Hg.), *Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung*, Neuaufl., Dortmund: Edition Ebersbach 1996, S. 58–72.
- Dies.: »Der Wert der Ehe für die Volksgemeinschaft«. Frauen und Männer in der nationalsozialistischen Ehepolitik«, in: Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hg.), *Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland*, Frankfurt/Main, New York: Campus 1997, S. 78–95.
- Dies.: »Women's Crimes, State Crimes: Abortion in Nazi Germany«, in: Arnot/Usborne (Hg.), *Gender and Crime in Modern Europe* (1999), S. 238–256.
- Daniel, Ute: *Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1989.
- Danker, Uwe: »Der Schutz der ›Volksgemeinschaft‹. Zur Arbeit des schleswig-holsteinischen Sondergerichts in statistischer Hinsicht sowie an den Beispielen Rundfunk- und Volksschadlingsverordnung«, in: Bohn/Ders. (Hg.), »Standgericht der inneren Front« (1998), S. 39–87.
- Dörner, Bernward: »Heimtücke«: das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn u. a.: Schöningh 1998.
- Dörr, Margarete: »Wer die Zeit nicht miterlebt hat ...«. *Frauenerfahrungen im Zweiten Weltkrieg und in den Jahren danach*, Bd. 2: *Kriegsalltag*, Frankfurt/Main, New York: Campus 1998.
- Eiber, Ludwig: »Liebe und Tod. Frauen und Deserteure«, in: Marlis Buchholz/Claus Füllberg-Stolberg/Hans-Dieter Schmid (Hg.), *Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag*, 2. Aufl., Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1997, S. 241–257.
- Essner, Cornelia: *Die »Nürnberger Gesetze« oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, Paderborn u. a.: Schöningh 2002.
- Dies./Conte, Édouard: »Fernehe«, »Leichentrauung« und »Totenscheidung«. Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 44 (1996), S. 201–227.
- Feest, Johannes: »Frauenkriminalität«, in: Günther Kaiser et al. (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3., völlig neubearb. und erw. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller 1993, S. 142–146.

- Form, Wolfgang: »Politische Strafjustiz in Hessen – Verfahren des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel während des NS-Regimes«, in: Ders./Theo Schiller (Hg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34), Marburg: Elwert 2005, Bd. 1, S. 55–786.
- Freund-Widder, Michaela: Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster: LIT Verlag 2003.
- Frevert, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1986.
- Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk, Stuttgart, München: DVA 2002.
- Griesebner, Andrea/Mommertz, Monika: »Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte«, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz: Universitätsverlag 2000, S. 205–232.
- Gruchmann, Lothar: »Blutschutzgesetz« und Justiz. Zur Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935«, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 31 (1983), S. 418–442.
- Ders.: Justiz im Dritten Reich. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München: Oldenbourg 1988.
- Habermas, Rebbeka: »Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper. Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht«, in: Rechtsgeschichte 3 (2003), S. 128–163.
- Hagemann, Karen/Pröve, Ralf (Hg.): Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel, Frankfurt/Main, New York: Campus 1998.
- Hagemann, Karen/Schüler-Springorum, Stefanie (Hg.): Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege, Frankfurt/Main, New York: Campus 2002.
- Hauch, Gabriella: »GV-Verbrechen«. Verbotene Liebe und Sexualität mit »Anderen« während des Nationalsozialismus am Beispiel Oberdonau«, in: Bericht über den 23. Österreichischen Historikertag in Salzburg, veranstaltet vom Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 27. September 2002, Salzburg: o. V. 2003, S. 247–257.
- Heineman, Elizabeth D.: What Difference Does a Husband Make? Women and Marital Status in Nazi and Postwar Germany, Berkeley u. a.: University of California Press 1999.
- Hensle, Michael P.: Rundfunkverbrechen. Das Hören von »Feindsendern« im Nationalsozialismus, Berlin: Metropol 2003.

- Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, 2. Aufl., Berlin, Bonn: J. H. W. Dietz 1986.
- Herkommer, Christina: Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, München: Meidenbauer 2005.
- Herlemann, Beatrix: Der Bauer klebt am Hergebrachten. Bäuerliche Verhaltensweisen unterm Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen, Hannover: Hahn 1993.
- Heusler, Andreas: »Straftatbestand« Liebe. Verbotene Kontakte zwischen Münchnerinnen und ausländischen Kriegsgefangenen«, in: Sybille Krafft (Hg.), Zwischen den Fronten. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900–1950, München: Buchendorfer 1995, S. 324–341.
- Ders.: Ausländereinsatz. Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939–1945, München: Hugendubel 1996.
- Hommen, Tanja: Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich, Frankfurt/Main, New York: Campus 1999.
- Ingwersen, Kay-Uwe: »Das Sondergericht als »Maulkorb des kleinen Mannes« (II): Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung«, in: Bohn/Danker (Hg.), »Standgericht der inneren Front« (1998), S. 210–232.
- Johnson, Eric A.: »German Women and Nazi Justice: Their Role in the Process from Denunciation to Death«, in: Historische Sozialforschung 20 (1995), S. 33–69.
- Ders.: Nazi Terror. The Gestapo, Jews, and Ordinary Germans, New York: Basic Books 1999.
- Kailer, Thomas: »Intelligent, aber leichtsinnig«. Weibliche Strafgefangene in der kriminalbiologischen Untersuchung, 1924–1945«, in: Désirée Schauz/Sabine Freitag (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2007, S. 117–137.
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 10., völlig neu bearb. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller 1997.
- Kannappel, Petra: Die Behandlung von Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie der Erbgesundheitsgerichte Kassel, Marburg und Hanau, Darmstadt, Marburg: Hessische Historische Kommission 1999.
- Kasten, Birgit: »Untersuchungen zur Abtreibung während der NS-Zeit in Leipzig«, in: Susanne Schötz (Hg.), Frauenalltag in Leipzig. Weibliche Lebenszusammenhänge im 19. und 20. Jahrhundert, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1997, S. 271–291.
- Keldungs, Karl-Heinz: Das Duisburger Sondergericht 1942–45, Baden-Baden: Nomos 1998.
- König, Cosima: Die Frau im Recht des Nationalsozialismus. Eine Analyse ihrer familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Stellung, Frankfurt/Main: Peter Lang 1988.

- Kundrus, Birthe: Kriegerfrauen. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Hamburg: Christians 1995.
- Dies.: »Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen«. Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939–1945«, in: Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt/Main, New York: Campus 1997, S. 96–110.
- Dies.: »Verbotener Umgang«. Liebesbeziehungen zwischen Ausländern und Deutschen 1939–1945«, in: Katharina Hoffmann/Andreas Lembeck (Hg.), Nationalsozialismus und Zwangsarbeit in der Region Oldenburg, Oldenburg: Universität Oldenburg 1999, S. 149–170.
- Dies.: »Forbidden Company. Romantic Relationships between Germans and Foreigners, 1939 to 1945«, in: Journal of the History of Sexuality 11 (2002), S. 201–222.
- Dies.: »Handlungsräume. Zur Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus«, in: Jana Leichsenring (Hg.), Frauen und Widerstand, Münster: LIT Verlag 2003, S. 14–25.
- Künzel, Christine (Hg.): Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute, Frankfurt/Main, New York: Campus 2003.
- Lassen, Hans-Christian: »Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und »Rassenschande«. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933–1939«, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Für Führer, Volk und Vaterland ...«. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse 1992, S. 216–289.
- Lindner, Andrea: 100 Jahre Frauenkriminalität. Die quantitative und qualitative Entwicklung der weiblichen Delinquenz von 1902 bis 2002, Frankfurt/Main: Peter Lang 2006.
- Löschper, Gabi: Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden: Nomos 1999.
- Ludewig, Hans-Ulrich/Kuessner, Dietrich: »Es sei also jeder gewarnt«. Das Sondergericht Braunschweig 1933–45, Braunschweig: Braunschweigischer Geschichtsverein 2000.
- Lüken, Erhard-Josef: Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht. Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte, Dissertation, Göttingen: o. V. 1988.
- MacNaughton-Smith, Peter: »Der zweite Code. Auf dem Weg zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität«, in: Klaus Lüderssen/Fritz Sack (Hg.), Seminar: Abweichendes Verhalten. II: Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1: Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1975, S. 197–212.
- Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der Heimatfront. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen »Rundfunkverbrecher«, »Schwarzschlächter«, »Volkschädlinge« und andere »Straftäter« 1939 bis 1945, Hannover: Hahn 1997.
- Meinen, Insa: Wehrmacht und Prostitution während des Zweiten Weltkriegs im besetzten Frankreich, Bremen: Edition Temmen 2002.
- Meyer, Kathrin: »Die Frau ist der Frieden der Welt«. Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen«,

- in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 117–138.
- Dies.: Entnazifizierung von Frauen. Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1945–1952, Berlin: Metropol 2004.
- Mischau, Anina: Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie. Dargestellt am Beispiel kriminologischer Theorien zur Kriminalität und Kriminalisierung von Frauen, Pfaffenweiler: Centaurus 1997.
- Müller, Christian: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2004.
- Oehler, Christiane: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945, Berlin: Duncker & Humblot 1997.
- Paul, Christa: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin: Edition Hentrich 1994.
- Pine, Lisa: Nazi Family Policy, 1933–1945, Oxford, New York: Berg Publ. 1999.
- Przyrembel, Alexandra: »Rassenschande«. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003.
- Raab, Monika: Männliche Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern, Bonn: Forum Verlag 1993.
- Regge, Jürgen/Schubert, Werner (Hg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, 2. Abt.: NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch, Bd. 1: Entwürfe eines Strafgesetzbuchs, Berlin, New York: W. de Gruyter 1988, 1990, Bd. 2: Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, Berlin, New York: W. de Gruyter 1988–1994.
- Reichelt, Stefanie: »... Feiglinge mit dem Scheuerlappen an die Front zu hauen!« Münchner Frauen im Konflikt mit Wehrmachts- und Sondergerichtsbarkeit«, in: Sybille Krafft (Hg.), Zwischen den Fronten. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900–1950, München: Buchendorfer 1995, S. 342–359.
- Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939, Münster: Westfälisches Dampfboot 2001.
- Dies.: »Das Andere hat kein Geschlecht: politische Gerichtsprozesse in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus«, in: Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.), »Bestien« und »Befehlsempfänger«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 175–193.
- Roos, Julia: »Backlash against Prostitutes' Rights: Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies«, in: Journal of the History of Sexuality 11 (2002), S. 67–94.
- Roth, Thomas: »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung in Köln 1933–1945. Kriminalpolizei, Strafjustiz und Devianz in einer Großstadt des »Altreichs«, Dissertation, Köln: unveröffentlichtes Manuskript 2007.
- Rothmaler, Christiane: »Fall 29«, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), »Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...«. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg: Ergebnisse 1995, S. 364–379.

- Dies.: »Prognose: Zweifelhaft«. Die kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926–1945«, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.), *Kriminalbiologie*, Düsseldorf: Justizministerium des Landes NRW 1997, S. 107–150.
- Dies.: »... weil ich Angst hatte, daß er erschossen würde«. Frauen und Deserteure«, in: Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hg.), *Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im 3. Reich*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 1997, S. 461–486.
- Scharf, Eginhard: »Die Verfolgung pfälzischer Frauen wegen »verbotenen Umgangs« mit Ausländern«, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hg.), »Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands« (*Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz*, Bd. 3), Mainz: Schmidt 2001, S. 79–88.
- Schikorra, Christa: *Kontinuitäten der Ausgrenzung. »Asoziale« Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück*, Berlin: Metropol 2001.
- Schlögl, Rudolf: »Die »Volksgemeinschaft« zwischen Anpassung und Widerstand. Zur Soziographie der Delinquenz vor den Sondergerichten Dortmund und Bielefeld 1933 bis 1945«, in: Ders./Hans-Ulrich Thamer (Hg.), *Soziale Konflikte und politische Repression während der NS-Herrschaft in Westfalen*, Münster: Aschendorff 1996, S. 126–157.
- Schlüter, Holger: »... für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt ...«. Das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, Düsseldorf: Justizministerium des Landes NRW 2006.
- Schmidt, Herbert: »Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen«. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933–1945, Essen: Klartext 1998.
- Ders.: »Rassenschande« vor Düsseldorf Gerichten 1933 bis 1944. Eine Dokumentation, Essen: Klartext 2003.
- Schneider, Silke: Sexualdelikte im Nationalsozialismus. Opfer- und Täterbilder, in: Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung* (2003), S. 165–186.
- Schubert, Werner: »Die Stellung der Frau im Familienrecht und in den familienrechtlichen Reformprojekten der NS-Zeit«, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München: C. H. Beck 1997, S. 828–850.
- Schwerhoff, Gerd: *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen: edition diskord 1999.
- Seeger, Andreas: »Hinrichtungen in Hamburg und Altona 1933 bis 1945«, in: Angelika Ebbinghaus/Karsten Linne (Hg.), *Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im 3. Reich*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 1997, S. 319–348.
- Siebenpfeiffer, Hania: »Böse Lust«. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2005.
- Siemssen, Iris: »Das Sondergericht und die Nähe: die Rechtsprechung bei »verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen« am Beispiel von Fällen aus dem Kreis Plön«, in: Bohn/Danker (Hg.), »Standgericht der inneren Front« (1998), S. 233–262.
- Stephenson, Jill: *Hitler's Home Front. Württemberg under the Nazis*, London, New York: Continuum International Publishing Group 2006.

- Szobar, Patricia: »Telling Sexual Stories in the Nazi Courts of Law: Race Defilement in Germany, 1933 to 1945«, in: *Journal of the History of Sexuality* 11 (2002), S. 131–163.
- Szodrzynski, Joachim: »Die »Heimatfront« zwischen Stalingrad und Kriegsende«, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte (Hg.), *Hamburg im »Dritten Reich«*, Göttingen: Wallstein 2005, S. 633–685.
- Timm, Annette F.: »Sex with a Purpose: Prostitution, Venereal Disease and Militarized Masculinity in the Third Reich«, in: *Journal of the History of Sexuality* 11 (2002), S. 223–255.
- Uhl, Karsten: *Das »verbrecherische Weib«. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945*, Münster: LIT Verlag 2003.
- Ulbrich, Claudia: »»Kriminalität« und »Weiblichkeit« in der Frühen Neuzeit. Kritische Bemerkungen zum Forschungsstand«, in: Althoff/Kappel (Hg.), *Geschlechterverhältnis und Kriminologie* (1995), S. 208–220.
- Ulbricht, Otto (Hg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1995.
- Vieregge, Bianca: *Die Gerichtsbarkeit einer »Elite«. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit*, Baden-Baden: Nomos 2002.
- Waite, Robert G.: »Teenage Sexuality in Nazi Germany«, in: *Journal of the History of Sexuality* 8 (1998), S. 434–476.
- Ders.: »»Eine Sonderstellung unter den Straftaten«: die Verfolgung der Abtreibung im Dritten Reich«, in: Alfred Gottwaldt/Norbert Kampe/Peter Klein (Hg.), *NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung*, Berlin: Edition Hentrich 2005, S. 104–117.
- Weckbecker, Gerd: *Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden: Nomos 1998.*
- Werle, Gerhard: *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin, New York: W. de Gruyter 1989.
- Weyrather, Irmgard: *Muttertag und Mutterkreuz. Der Kult um die »deutsche Mutter« im Nationalsozialismus*, Frankfurt/Main: S. Fischer 1993.
- Wickert, Christl: »Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag«, in: Peter Steinbach/Johannes Tuchel (Hg.), *Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, Berlin: Akademie Verlag 1994, S. 411–425.
- Dies.: »Widerstand und Dissens von Frauen – ein Überblick«, in: Dies. (Hg.), *Frauen gegen die Diktatur – Widerstand und Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland*, Berlin: Edition Hentrich 1995, S. 18–31.
- Winkler, Dörte: *Frauenarbeit im »Dritten Reich«*, Hamburg: Hoffmann & Campe 1977.
- Ziemann, Benjamin: »Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten. Ergebnisse und Perspektiven der Erforschung soldatischer Verweigerungsformen in der Wehrmacht 1939–1945«, in: Rolf-Dieter Müller/Hans-Erich Volkmann (Hg.), *Die Wehrmacht. Mythos und Realität*, München: Oldenbourg 1999, S. 589–613.